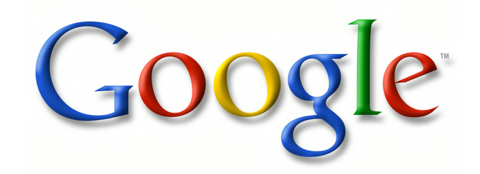

Google

STUDIEN ZUR NORMANNISCH-ITALISCHEN DIPLOMATIK

TEIL I. KAP. IV, 1.

DIE HERZOGSURKUNDEN FÜR BARI.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BERLIN.

VON

RICHARD SALOMON

AUS BERLIN.

Tag der Promotion: 12. Oktober 1907.

Referenten:

Professor Dr. M. Tangl.
Professor Dr. D. Schäfer.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Das Ganze wird in umgearbeiteter Gestalt später erscheinen.



Die Untersuchungen, von denen ich in den folgenden Blättern ein Bruchstück vorlege, sind bestimmt, eine Lücke auszufüllen. Die Urkunden der langobardischen Fürsten Süditaliens haben neuerdings zwei Forscher, Poupardin[1]) und Voigt[2]), beschäftigt; über die Diplome der normannischen Königszeit seit 1130 unterrichtet K. A. Kehrs vortreffliches Werk.[3]) Die Fürstenurkunden aus der Zeit der beginnenden Normannenherrschaft in Italien, von der Okkupation des Landes bis zur Begründung des Königtums, sind noch nicht in ausreichender Weise gesammelt und gesichtet, auch diplomatisch noch nicht erschöpfend bearbeitet worden.[4]) Dem kritischen Überblick über die ältere Litteratur zur normannischen Königsdiplomatik, den K. A. Kehr in seiner Vorrede gab, haben wir mit Bezug auf die Urkunden der früheren Periode nur wenig hinzuzufügen.

Die ältesten Ansätze zu einer frühnormannischen Diplomatik finden sich in Erasmo Gattulas Vorrede zu seiner Historia Abbatiae Cassinensis (Venedig 1734), die manche treffende Bemerkung über capuanische wie apulische Urkunden enthält, aber für die kritische Arbeit heute kaum noch in Betracht kommt. Vielfach sind die normannischen Urkunden berücksichtigt in Alessandro di Meos „Annali del Regno di Napoli". Es ist bekannt, unter welchen Fehlern die häufig durch äußerst scharfsinniges Urteil imponierende Arbeit leidet: vor allem unter dem Radikalismus des Verfassers, der allzu oft mit vorgefaßter und fast stets ungünstiger Meinung an die Überlieferung herantrat. Trotzdem ist seine Arbeit noch heute unentbehrlich, und gerade für unsere Zwecke um so mehr, als sie für die normannische Frühzeit stellenweise Materialien verwendet, die heute verloren oder

---

[1]) René Poupardin, Étude sur la diplomatique des princes lombards de Bénévent, de Capoue et de Salerne, in Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'école française de Rome, XXI 116—180.

[2]) Karl Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno seit 774, Diss. Göttingen 1902.

[3]) Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige, Innsbruck 1902.

[4]) Neuerdings ist die Notwendigkeit der Beachtung dieser Urkundengruppen betont worden von Erben in Below-Meineckes Handbuch, Urkundenlehre I S. 39. In seiner Darstellung, namentlich in Kapitel III, haben die normannischen Herzogsdiplome mehrfach Berücksichtigung gefunden.

nicht mehr zugänglich sind.[1]) — Was Russi[2]) über normannische Fürstenurkunden bringt, ist dürftig und zu zwei Dritteln unrichtig. — Der nächste, der sich mit dem Gegenstand beschäftigte, war Lothar von Heinemann; er gedachte seine begonnene Geschichte der Normannen in Italien[3]) auf urkundlicher Grundlage fortzusetzen und hatte bereits an Ort und Stelle archivalische Studien vorgenommen, als ihn ein früher Tod abrief. Seine letzte Arbeit war eine kleine Sammlung normannischer Herzogs- und Königsurkunden, begleitet von einigen kritischen Erörterungen.[4])

Eine sehr gute Einführung in das Gebiet gibt Chalandons[5]) Aufsatz, der auch gerade für unsere Zeit manche Spezialfrage beantwortet, sich aber nicht die Aufgabe stellt, das Material kritisch durchzuarbeiten. Auch sind bei ihm die capuanischen Urkunden überhaupt nicht berücksichtigt. — Kehrs Arbeit nimmt von den Urkunden der früheren Zeit nur gelegentlich Notiz. — Einen sehr wertvollen Beitrag lieferte Caspar[6]) mit seiner Untersuchung der Gründungsurkunden der sicilischen Bistümer. — In ihren einzelnen Ergebnissen dagegen nicht einwandfrei ist die jüngste Arbeit auf diesem Gebiete: Garufis „Adelaide nipote di Bonifazio di Vasto e Goffredo figliuolo del gran conte Ruggiero“.[7])

In Regesten gesammelt liegen von den Urkunden der Zeit vor 1130 nur die des Grafen Roger II., des späteren Königs, vor — in Caspars eben erwähntem Buche —, sonst ist, wenn man von den 12 Regestennummern in Garufis letzter Arbeit absieht, für die Sammlung der älteren Normannenurkunden noch nichts geschehen.

Es war also hier doppelte Arbeit zu tun: erstens die Zusammenstellung des erreichbaren Materials, die mir ein mehrmonatiger Aufenthalt in Süditalien ermöglichte, und zweitens eine zusammenfassende diplomatische Untersuchung.

---

[1]) So hat er z. B. die Bestände von S. Biagio in Aversa noch benutzt. Noch vor wenigen Jahren, jedenfalls noch im Jahre 1900, besaß das Kloster ein Copiar des 18. Jahrhunderts (vgl. K. A. Kehr S. 481) mit zahlreichen anderweitig nicht überlieferten capuanischen Fürstenurkunden. Der Codex ist seit etwa 1904 spurlos verschwunden.

[2]) Paleografia e diplomatica de' documenti delle provincie Napoletane, Neapel 1883.

[3]) Bd. 1 Leipzig 1894.

[4]) Tübinger Universitätsprogramm 1899.

[5]) La diplomatique des Normands de Sicile et de l'Italie méridionale, in Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'école française de Rome XX (1900) S. 155 ff.

[6]) Im Exkurs seines Buches „Roger II“, Innsbr. 1904. Auch als Berliner Dissertation 1902 erschienen.

[7]) In Rendiconti e Memorie della R. Accademia dei Zelanti di Acireale 1905. Ich habe von der Arbeit leider nur flüchtig Kenntnis nehmen können.

Drei Männer sind es, die seit dem Ende der fünfziger Jahre des 11. Jahrhunderts, seit der Zeit, in der die Normannen in Italien eine selbständige politische Rolle zu spielen beginnen, sich als bedeutendere Dynasten über ihre Stammesgenossen erheben: Robert Guiscard, der erste Herzog von Apulien, Graf Richard von Aversa, der erste normannische Fürst von Capua, und Roger, der jüngste Sohn Tancreds von Hauteville, der Befreier Siciliens, der erste Graf von Sicilien und Calabrien.

Ungefähr siebzig Jahre lang haben die drei von ihnen begründeten Staatengebilde nebeneinander fortbestanden, bald miteinander in Fehde, bald in friedlicher Einung, bald durch Lehnsverhältnisse verbunden. Apulien und Capua-Aversa sanken bald nach dem Tode ihrer kraftvollen Begründer, durch innere Kämpfe zerrissen, zu immer geringerer Bedeutung herab. Sicilien aber erhob sich unter seinen kriegerisch und politisch gleich begabten Regenten immer mächtiger. Sein Herrscher beerbte das aussterbende apulische Herzogshaus, und nach mehrjährigem Kampfe gelang ihm die Niederwerfung der widerstrebenden dritten Macht, Capua, und damit die Vereinigung aller italischen Normannen unter der sicilischen Königskrone.

Damit ist der Weg für unsere Arbeit vorgezeichnet. In drei gesonderten Untersuchungen behandelt sie die Urkunden der drei Herrscherhäuser. Ich folge also hier dem Vorgange Poupardins, im Gegensatze zu Chalandon und Voigt, welche ihre Arbeiten als eine Untersuchung gestalteten und dann innerhalb der einzelnen Kapitel die Urkunden der einzelnen Staaten schieden. Die völlige Verschiedenartigkeit der hier zu bearbeitenden Urkundengruppen in Form und Entstehungsweise bestimmte mich, den ersten Weg zu wählen. Auf dem zweiten hätte sich vielleicht in manchen Punkten — namentlich in der Besprechung der äußeren Merkmale — größere Kürze erreichen lassen; doch wäre das nur auf Kosten der Übersichtlichkeit möglich gewesen.

Die vollständige Arbeit gliedert sich also folgendermaßen:

Einleitung: Reisebericht. Urkundenbestand.

I. Teil: Die Urkunden der Herzöge von Apulien (1060—1127).
- Kap. I. Kanzlei.
- Kap. II. Äußere Merkmale der Urkunden.
- Kap. III. Innere Merkmale der Urkunden.
- Kap. IV. Echtheitsfragen.
  1. Die Herzogsurkunden für Bari.
  2. Die Herzogsurkunden für La Cava.
  3. Die Herzogsurkunden für Monte Cassino. usw.

II. Teil: Die Urkunden der Fürsten von Capua (1057—1135). (Gliederung wie oben).

III. Teil: Die Urkunden der Grafen von Sicilien.

Urkundenanhang.

I. Die Urkunden der Herzöge von Apulien (1060—1127).

Kap. IV. Echtheitsfragen.

1. Die Herzogsurkunden für Bari.

Die älteren Bestände der reichen Urkundenfonds von Bari liegen neuerdings gesammelt in der Ausgabe des Codice diplomatico Barese[1]) vor.

In zwei Bareser Archiven finden sich normannische Herzogsurkunden: erstens im Domarchiv und zweitens, in geringerer Zahl, im Archiv der Basilica S. Nicola. Jene sind im ersten und zweiten, diese im fünften Bande des Codice diplomatico Barese publiziert.[2]) Die kritische Bearbeitung haben sich G. B. Nitto de Rossi und F. Nitti di Vito geteilt: Nitto di Rossi übernahm die historische, Nitti di Vito die paläographische Untersuchung der Urkunden des Domarchivs. Die Überlieferung der Basilica S. Nicola hat Nitti di Vito allein bearbeitet.

Daß sich in den Bareser Archiven auch Fälschungen finden, ist schon früher angenommen und für einige Fälle auch neuerdings mit Sicherheit nachgewiesen worden.[3]) Doch ist niemand in der Verwerfung von Bareser Urkunden mit mehr Radikalismus vorgegangen, als die Herausgeber des Codice diplomatico Barese selbst. Erst in

---

[1]) Bis jetzt 6 Bände, Bari 1897—1906, herausgegeben von G. B. Nitto de Rossi, F. Nitti di Vito, F. Carabellese. In den einleitenden Bemerkungen zu jeder Urkunde meist recht ausführliche und zuverlässige Litteraturnachweisungen. Zur allgemeinen Orientierung über die Litteratur: L. Volpicella, Bibliografia storica della provincia di Terra di Bari, Neapel 1884, und C. Massa, Saggio di Bibliografia della provincia di Terra di Bari, in dem Sammelwerke La Terra di Bari, Bd. 1, Trani 1900. Die Zeitschriften Archivio storico Pugliese und Rassegna Pugliese sind mir leider nicht zugänglich gewesen. Die wichtigsten Publikationen nach dem Erscheinen des Codice sind: G. B. Nitto de Rossi, La Basilica di S. Niccolò di Bari è Palatina? (Trani 1898) und K. A. Kehr, Urkunden der normannisch-sicilischen Könige (Innsbruck 1902) S. 30 u. 315 ff.

[2]) Über beide Archive vgl. die Berichte von P. Kehr in den Göttinger Gelehrten Nachrichten 1898 S. 245 ff.

[3]) Gegen die Echtheit einer der normannischen Herzogsurkunden Petroni, Della storia di Bari I (1857) S. 204 f. — Neuere Fälschungsnachweise Cod. dipl. Bar. IV S. IX; K. A. Kehr a. a. O.

neuester Zeit hat sich wenigstens der eine von ihnen, Nitti di Vito, einer größeren Mäßigung des Urteils beflissen.[1])

Von den uns hier beschäftigenden Urkunden der normannischen Herzöge hat keine einzige bei ihren Editoren Gnade gefunden. Zunächst erklärte Nitto de Rossi sämtliche dem Domarchiv angehörenden Herzogsdiplome für unecht; [2]) und auf seinen Ergebnissen aufbauend ist dann Nitti di Vito hinsichtlich der Urkunden des Archivs von S. Nicola zu dem gleichen unerfreulichen Ergebnis gelangt.

Es erschien befremdlich, daß sich in einer so stattlichen Gruppe von Herzogsurkunden nicht ein echtes Stück befinden sollte. Eine Nachprüfung der Ausführungen Nitto de Rossis und Nitti di Vitos mußte daher vorgenommen werden, um so mehr, als schon vor einiger Zeit Caspar [3]) die Echtheit resp. die bloße Verunechtung zweier Bareser Papsturkunden nachweisen konnte, welche der kritische Übereifer ihrer Editoren bereits gänzlich verworfen hatte.

Bei der Untersuchung der Herzogsurkunden erwies es sich notwendig, die dem vorliegenden Teile der Arbeit durch ihren Titel gesetzte Grenze ein wenig zu überschreiten: ein Diplom Boemunds und eine Urkunde seiner Witwe Constanze mußten mit in den Kreis der Betrachtung gezogen werden.

Es handelt sich demnach um folgende zwölf Urkunden:

A. Erzbistum Bari (Domarchiv).

1. Herzog Robert Guiscard gibt der Mutter Gottes das Casale Bitritto zurück und überträgt es für sie dem Erzbischof Urso von Bari, erstattet ihr außerdem alle im Gebiet von Bari gelegenen Kirchen und Klöster sowie den Zehnten von Bari zurück, und befreit Kirchen und Kleriker des Erzbistums vom herzoglichen Gericht und von allen öffentlichen Lasten. -- 1082 — Codice dipl. Bar. I Nr. 29 A S. 53 ex or.[4])

2. Herzog Robert Guiscard schenkt dem Erzbistum Bari die große Curtis Catapani mit genannten Kirchen zur freien Verfügung des Erzbischofs Urso und der Kanoniker, überweist ihm die Erträge gewisser Abgaben, bestimmt die Curtis Veterana, die früher als Curtis de Catapano bezeichnet wurde, zum Wohnsitz seines Katepans. —

[1]) Bei der Edition des 6. Bandes. Vgl. z. B. S. 120 Anm. 1.

[2]) Cod. dipl. Bar. I S. XV.

[3]) „Kritische Untersuchungen zu den älteren Papsturkunden für Apulien", in Quellen und Forschungen, herausgegeben vom Preußischen historischen Institut in Rom, VI (1904) S. 235 ff.; italienisch als Sonderpublikation: Ricerche critiche intorno ai primi atti pontificii per la Puglia, übersetzt von Guarini, Melfi 1907.

[4]) Ich zitiere hier nur die Ausgabe des Codice diplomatico Barese. Die Litteratur ist dort bei jeder Urkunde angegeben. Wo nicht anders bemerkt, ist Nitti di Vito der Editor.

1084 März — Copie (C) saec. XVIII nach einer Copie in Prozeßakten von 1579, Bari. — Garruba, Serie critica de' sacri Pastori Baresi (1844) S. 131, unvollständig, ohne Quellenangabe. — G. B. Nitto de Rossi, La Basilica di S. Niccolò è Palatina? (1898) S. 86 ff. ex C.

3. Herzog Robert Guiscard wiederholt die Schenkung Nr. 1 unter Hinzufügung der Schenkung des Ortes Cassano. — 1085 Februar — Cod. dipl. Bar. I Nr. 29 B S. 53 ex or.

4. Herzogin Sikelgaita mit ihrem Sohne Herzog Roger schenkt dem Erzbistum Bari (Erzb. Urso) die Juden und das Judenviertel von Bari. — 1086 März — Cod. dipl. Bar. I Nr. 30 S. 56 ex or.

5. Herzogin Sikelgaita mit ihrem Sohne Herzog Roger schenkt dem Bistum (!) Bari (Erzb. Urso) alle Juden und affidati daselbst. — 1086 Mai — Cod. dipl. Bar. I S. 57 Note ex transs. a. 1266.

6. Herzog Roger I. schenkt dem Erzbistum Bari (Erzb. Urso) die Casalia Coccena und Betteianum. — 1086 Mai — Cod. dipl. Bar. I Nr. 31 S. 58 ex or.

7. Herzog Roger I. schenkt dem Erzbistum Bari (Erzb. Urso) die Curtis de Catapano, Landbesitz in loco Canalis, die Kirche S. Angeli in Monte Joannacii, bestätigt Herzog Roberts Schenkung Nr. 3, schenkt ferner alle Juden und affidati sowie die Gerichtsbarkeit über sie. — 1087 Juni — Cod. dipl. Bar. I Nr. 32 S. 59 ex or.[1])

8. Fürst Boemund bestätigt dem Erzbischof Elias von Bari den Besitz des Casale Bitritto wie in Nr. 1, der Juden und affidati wie in Nr. 5, des Gebietes in loco Canale wie in Nr. 7, bestätigt ferner auf Grund einer Urkunde Roberts, Rogers und Sikelgaitas den Besitz der Kirche S. Angeli sowie aller meretrices der Stadt, und auf Grund einer Urkunde Roberts den Besitz zweier Häuser in loco Noha, gewährt Befreiung von Abgaben. — 1093 Oktober — Transsumpte (B_1 und B_2) von 1266 Nov. 20 und 1271 Okt. 18, vgl. Cod. dipl. Bar. II Nr. 6 und 20. — Cod. dipl. Bar. I S. 65 Note ex B_1 et B_2.

B. Basilica di S. Nicola.

9. Herzog Roger I. schenkt der Kirche S. Nicolaus zu Bari die Häuser, welche einst dem Porfidus von Gravina gehörten. — 1089 Februar — Cod. dipl. Bar. V Nr. 11 S. 22 ex or.

10. Herzog Roger I. schenkt der Kirche S. Nicolaus zu Bari den Ort S. Maria de Fovea — 1089 August — Cod. dipl. Bar. V Nr. 14 S. 27 ex or.

11. Herzog Roger I. schenkt der Kirche S. Nicolaus zu Bari das Casale S. Maria de Fogia. — 1090 April. — Verstümmeltes or. (?)

---

[1]) In der Litteraturangabe des Codice fehlt das Zitat bei Lombardi, Compendio cronologico delle vite degli Arcivescovi Baresi I S. 35.

Bari, Archiv von S. Nicola[1]) (A). — Copie (C) eines heute verlorenen richterlichen Transsumptes der Urkunde (von 1254 Sept. 7) ebenda im Librone dei privilegi[2]) fol. 30 — Cod. dipl. Bar. V S. 28 nota ex C (mit Berücksichtigung von A ?).

12. Constanze, Witwe Boemunds, bestätigt die Urkunde Herzog Rogers I., durch welche dieser dem Erzbistum die Curtis Catapani schenkte, wo dann die Kirche S. Nicolaus errichtet worden ist; schenkt dem Erzbischof Riso das Plateaticum ebenda. — 1116 Dezember 30 — Cod. dipl. Bar. V Nr. 64 S. 111 ex or.[3])

Nach der Ansicht der Herausgeber also sind diese zwölf Urkunden sämtlich als Fälschungen anzusehen. Über die Entstehung der Falsifikate gibt Nitto de Rossi freilich nur sehr allgemein gehaltene Andeutungen, er nimmt an,[4]) daß sie teils freie Erfindungen, teils Erweiterungen von heute nicht mehr vorhandenen echten Schenkungen seien; aber wie die Herstellung der Fälschung im einzelnen Falle zu denken ist, ob als Interpolation, als Nachzeichnung, als freie Phantasieschöpfung, erfahren wir aus seinen Darlegungen nicht. Wir werden also nicht nur seine gegen die Echtheit der Urkunden vorgebrachten Argumente zu prüfen haben, sondern auch, falls sich die Unechtheit der Diplome ergibt, die Untersuchung weiterführen müssen als er.

Zu meinem Bedauern habe ich gerade die Bareser Urkunden nicht selbst gesehen; ich bin also für die Kritik der äußeren Merkmale auf die nicht immer reichlichen Angaben Nitti di Vitos angewiesen.

Bevor wir zur Untersuchung der einzelnen Stücke übergehen, sei hier kurz der eine Verdacht widerlegt, den Nitto de Rossi S. XV gegen die Bareser Herzogsurkunden insgesamt vorbringt: Das Fehlen

---

[1]) Wenn ich Nitti di Vitos nicht ganz klare Bemerkungen Cod. V S. 27/8 richtig verstehe, so existiert im Archiv von S. Nicola außer der Copie des Transsumptes noch ein Pergamentblatt, welches mit *In nomine* beginnt und mit *bullari fecimus* schließt. Dieses Stück „gibt sich den Anschein der Originalität“ — wie, wird nicht gesagt — ist aber „priva di molti dati diplomatici“ (?) und deshalb von Nitti di Vito verworfen. Ich bin nach diesen dürftigen Angaben nicht imstande, zu entscheiden, ob hier wirklich ein Original vorliegt oder nicht, und halte mich daher für meine Untersuchung an das S. 28 nota gedruckte Transsumpt von 1254. Vgl. auch Cod. dipl. Bar. VI S. 151 nota.

[2]) vgl. P. Kehr in Gött. Gel. Nachr. 1898 S. 247.

[3]) In der Litteraturangabe ebenda fehlt der Druck der Urkunde bei Lombardi, Compendio cronologico I S. 53 f. ex or.; auch muß es statt Putignani Hist. p. 41—50 heißen: Putignani Historia, Dissertaz. prelimin. § 41—50.

[4]) Cod. I S. XVIII.

der Ortsdatierung erregt seinen Argwohn.[1]) Dies Argument aber ist hinfällig: eine Ortsdatierung findet sich in den apulischen Herzogsurkunden überhaupt niemals.

A. Die Urkunden des Domarchivs.

Wir wenden uns zunächst zu Nr. 1. Kaum aufgefunden, ist das Stück von den Herausgebern schon verworfen worden.

Gegen den Inhalt erhebt Nitto de Rossi keinerlei Verdächtigung; im Gegenteil, er erklärt die Schenkung von Bitritto an das Erzbistum ausdrücklich für eine unbestreitbare Tatsache,[2]) aber trotzdem gelangt er zu einem verwerfenden Urteil; denn das Präzept ist „scritto con molte inesattezze e mancante della data di luogo e dell' indicazione del rogatario, delle sottoscrizioni dell' autore e de' testimoni, e quel è più grave, dell' indicazione del mese".[3])

Mit dieser Verwerfuug steht es nun freilich in auffälligem Widerspruch, daß der Codice an anderer Stelle[4]) die Urkunde im Gegensatz zu Nr. 3 als das „vero privilegio concesso dal duca Robberto" bezeichnet.

Von Nitto de Rossis Verdachtsgründen sind einige von vornherein abzuweisen: Von der Ortsdatierung sprachen wir schon oben, Aussteller- und Zeugenunterschriften fehlen z. B. auch in der zweifellos echten Urkunde Robert Guiscards für S. Lorenzo in Aversa vom Januar 1084,[5]) die Angabe des Monats fehlt in dem ebenso unzweifelhaften Original Sikelgaitas für Monte Cassino vom 1086[6],) so daß diese Gründe nichts gegen die Echtheit der Urkunde beweisen. Bedenklicher erscheinen die zahlreichen Schreibfehler, von denen die auffälligsten die folgenden sind:

1. *ut . . represente . . lectio instrumentorum* statt *ut . . representet . . lectio instrumentorum,*
2. *pro terreni* statt *pro terrenis,*
3. *Ut nec a me nec . . . a persona aliquomodo aliquo in tempore aliquo paciantur calumniam* statt *ut nec a me nec . . a persona aliqua modo aliquo in tempore aliquo paciantur calumniam.*[7])

---

[1]) Allerdings gesteht er gleich dabei zu, daß dieser „difetto" allein die Unechtheit noch nicht beweise.

[2]) S. XVIII.

[3]) S. XVI.

[4]) Bd. V S. 97.

[5]) Reg. Neapol. Arch. Monum. V Nr. 485; or. Neapel Staatsarchiv. Den Nachweis der Echtheit werde ich an anderer Stelle führen.

[6]) Gattula Accessiones S. 192. Echtheitsbeweis s. unten S. 23.

[7]) Gerechtfertigt erscheint diese Konjektur durch eine stilistische Eigentümlichkeit der Urkunde: der Diktator zeigt durchgehends eine Vor-

4. *sine . . interpellatione vel nostrorum ministrorum* statt *sine . . interpellatione nostra vel nostrorum ministrorum,*
5. *tam in civitate Barensi extra in castellis* statt *tam in civitate Barensi quam extra in castellis,*
6. *sub anno centum librarum auri* statt *sub banno centum librarum auri,*
7. *iustigante* statt *instigante.*

Alle diese Verstöße weisen auf ein ziemlich gedankenloses Abschreiben einer Vorlage hin. Trotzdem wäre es gewagt, daraus bereits die Unechtheit der Urkunde zu folgern.

Höchstens ihre Originalität könnte auf Grund dieser Beobachtungen angezweifelt werden. Vielleicht könnte man danach das Stück als eine unsorgfältige alte Nachzeichnung betrachten.

Für diese Annahme der Nichtoriginalität scheint mir ein weiterer Mangel der Urkunde zu sprechen: das Fehlen des Schreibernamens. Der Schreibervermerk lautet einfach: *Notario itaque meo sicut ego hec pro amore tuo feci et promisi ob perpetuam memoriam scribenda mandavi,* ohne daß für den Namen eine Lücke gelassen wäre.

An eine absichtliche, vom Schreiber eines Originals gewollte Verschweigung des Namens wird man schwerlich denken können; ein solcher Fall stände im Urkundenwesen nicht bloß Süditaliens einzig da. Ebensowenig wird man annehmen dürfen, daß der Schreiber des Originals gerade dasjenige Wort, durch welches er die Verantwortung für die Urkunde übernahm, versehentlich ausgelassen haben sollte. Viel eher könnte jemand, der an diesem Schreibernamen wenig interessiert war, ihn, als er den Text schrieb, ausgelassen haben, und das würde eher auf den Hersteller einer Nachzeichnung als auf den Schreiber eines Originals passen.

Die bisher besprochenen Eigentümlichkeiten der Urkunde also führen zwar zu Zweifeln an ihrer Originalität; jedoch können wir nicht wie Nitto de Rossi das Stück deswegen sogleich als unecht verwerfen.

Erst die vom Editor gänzlich unterlassene Prüfung des Diktates und des Inhalts wird uns besser gesicherte Ergebnisse gewinnen lassen.

Das Diktat ist freilich seltsam genug; zum großen Teil ist das Stück mehr Hymnus als Urkunde. Nicht der Erzbischof von Bari ist der Destinatär, sondern die heilige Jungfrau selbst, „*quia misericor-*

---

liebe für dreigliederige Ausdrücke. Gleich der Anfang lautet: *(1) Et antiqua tradicio docet (2) et ratio persuadet (3) et puplica hoc exposcit utilitas, ut . . .* Besonders klar tritt die stilistische Eigenart dann hervor in dem Satze: *que predicto casali (1) undecumque (2) quomodocumque (3) ubicumque (1) pertinere videntur (2) vel pertinent (3) vel pertinere debent.*

dissimum auxilium tuum michi valde necessarium apud regem celi et terre quem singularis meriti genuisti me habiturum confido“ usw. Nur für sie wird dem Erzbischof der Besitz übertragen, allerdings mit der praktischen Wirkung, *ut amodo tam . . archiepiscopus quam successores eius iam supradictum casalem sicut dictum est . . . habeant, teneant, possideant perpetualiter et in integrum ad honorem beate Dei genitricis Marie.* Die ganze Urkunde, vor allem die Pertinenzformel, schwelgt in einer Fülle überflüssiger Worte, wie sie sonst in Robert Guiscards Urkunden nicht begegnet.[1])

Aber auch dies beweist nichts gegen die Echtheit des Stückes. In einer anderen Überlieferungsgruppe ist eine unzweifelhaft echte Urkunde Roberts erhalten, die von einem sonst nicht nachweisbaren Gelegenheitsschreiber in völlig individueller Form abgefaßt ist.[2]) So ist es auch in dem vorliegenden Falle wohl denkbar, daß man in Ermangelung eines mit dem üblichen Formular vertrauten Schreibers die Anfertigung einfach einem schreibkundigen Geistlichen[3]) übertrug, dem die Ausgestaltung des Textes überlassen blieb, genau wie in jenem anderen Falle. Und gerade für das Jahr 1082 hat diese Hypothese eine gewisse Wahrscheinlichkeit: von dem Protonotar Urso, von dessen Hand zahlreiche Urkunden Robert Guiscards herrühren, hören wir seit dem Oktober 1081 nichts mehr, und sein Nachfolger, der Kleriker und Arzt Petrus, wird erst im Oktober 1082 zum ersten Male urkundlich erwähnt. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß man sich in der Zwischenzeit mit gelegentlicher Vertretung behelfen mußte, und noch mehr Wahrscheinlichkeit gewinnt diese Annahme dadurch, daß die eben erwähnte Urkunde für S. Lorenzo in Aversa aus der gleichen Zeit, nämlich vom Januar 1082, stammt.

Sogar für die Bezeichnung eines solchen Aushilfsschreibers als *notarius* bietet diese Urkunde ein Analogon; dort unterzeichnet der Schreiber: *ego vero Willelmus Regiensis ecclesie electus huius donationis et carte extiti testis et notarius.*

Der Inhalt unserer Urkunde ist in seinen Hauptpunkten unverdächtig. „In der Form ganz charta pagensis, sachlich aber einwandfrei,“ so charakterisiert K. A. Kehr[4]) dieselbe. Die Schenkung von

---

[1]) Ein im Anfang der Urkunde enthaltenes allerdings modifiziertes Zitat aus dem Registrum Gregorii I l. V ep. 46 Jaffé-E. 1361, M. G. Epp. I, 345 Z. 24 kann nicht auffallen. Zitate dieser Art sind aus Süditalien aus noch früherer Zeit bezeugt. Herrn Dr. Caspar verdanke ich den Hinweis auf eine Urkunde Erzb. Landulfs von Benevent vom Jahre 970, Ughelli-Col. VIII, 345, in deren Arenga Reg. Greg. I l. II ep. 48 Jaffé-E. 1202, M. G. Epp. I 149 Z. 15 benutzt ist.

[2]) Die oben S. 10 erwähnte Urkunde für S. Lorenzo in Aversa.

[3]) Nur ein solcher kann der Verfasser unserer Urkunde sein, wie Ausdrucksweise und Gedankengang des Ganzen deutlich zeigen.

[4]) S. 316, 3. Als notitia, wie Kehr wollte, kann die Urkunde aber nicht angesehen werden; sie hat durchaus dispositiven Charakter.

Bitritto an das Erzbistum ist, wie schon oben erwähnt, eine unbezweifelbare Tatsache,[1]) die Befreiung der Kleriker von herzoglichem Gericht und öffentlichen Lasten eine „selbstverständliche Privilegierung".[2])

Auffällig erscheint nun aber die folgende Wendung: *Restituo insuper . . . atque reddo . . . prephato archiepiscopo . . . omnes ęcclesias, monasteria, plebes, cappellas et totam decimam meam tam in civitate Barensi, extra in castellis vel casalibus vel ubicumque constitutas vel constituendas cum clericis et ministris et cum omnibus mobilibus vel immobilibus seseque moventibus eisdem ęcclesiis seu ministris quomodolibet pertinentibus* etc.

Hier bilden die Worte *et totam decimam meam* ein sinnstörendes Einschiebsel: der nachfolgende Zusatz *cum clericis et ministris et cum omnibus mobilibus* etc. kann wohl auf die vorher genannten Kirchen verschiedener Art, aber nicht auf die Zehnten bezogen werden. Es liegt hier offenbar eine ungeschickt angebrachte Interpolation vor. Darauf deutet außer der logischen Unmöglichkeit des Satzgefüges auch der Umstand, daß die Schenkung der Zehnten weder vorher noch nachher in der Urkunde mit einem Worte erwähnt wird, während der Schreiber sonst in behaglicher Breite alles zwei- und dreimal zu sagen pflegt.

Betrachteten wir also oben[3]) unsere Urkunde als Nachzeichnung, so werden wir jetzt zugeben müssen, daß diese Nachzeichnung von Verunechtung nicht frei ist.[4]) Sehr zu bedauern ist es nun, daß uns die Lückenhaftigkeit der Überlieferung nötigt, bei diesem Ergebnis stehen zu bleiben, und ein tieferes Eindringen in die Entstehungsgeschichte der Verfälschung unmöglich macht.

Vergebens sehen wir den gesamten Bareser Urkundenbestand aus dem Ende des 11. und fast dem ganzen 12. Jahrhundert durch; nirgends finden wir die *decima* erwähnt, nirgends eine Notiz, die eine Stütze für weitere Ermittelungen bilden könnte. Erst aus dem Jahre 1195 erhalten wir sichere Kunde, die uns leider gleichzeitig auch von der Aussichtslosigkeit weiterer Untersuchung überzeugt. Die Kaiserin Constanze schenkt dem Erzbischof Doferius von Bari *in perpetuum . . . totam et integram decimam omnium reddituum et proventuum, que ad nostrum fiscum pertinent intus et extra civitatem Bari, sicut rex W(idelmus) nepos noster bone memorie sine diminutione aliqua dari precepit Tasselgardo tunc temporis camerario iusta* (!) *quod in in-*

---

[1]) vgl. Cod. dipl. Bar. I S. XVIII, wo aber statt Eugens III. Alexander III. genannt werden mußte.

[2]) Niese in QF. IX, 229.

[3]) S. 11.

[4]) Ähnlich ist der Sachverhalt bei der wenig jüngeren Urkunde Urbans II. 1089 Okt. 7, J.-L. 5412, vgl. Caspar a. a. O. S. 250, 270.

strumento testimoniali eiusdem camerarii expressius continetur, quod curie nostre ostendit.[1])

Eine Verwandtschaft zwischen dem Wortlaut dieser Urkunde und dem unserer Nr. 1 (*totam decimam meam tam in civitate Barensi [quam] extra*) ist nicht zu leugnen. Zu voller Klarheit über das Verhältnis der beiden Texte zueinander aber könnte man nur unter Heranziehung der Vorurkunde gelangen, auf die Constanzes Präzept zurückgeht, das *instrumentum testimoniale* des Kämmerers, in welchem die Angelegenheit *expressius continetur.* Diese Vorurkunde aber ist unglücklicherweise nicht erhalten.

Wir verzichten darauf, Vermutungen darüber anzustellen, welche Rolle unser Diplom etwa bei der Ausfertigung der Urkunde des Kämmerers gespielt haben könnte, oder ob die Verfälschung vielleicht gerade zum Zweck der Erlangung einer solchen Urkunde vorgenommen sein könnte. Zur Lösung dieser Fragen fehlen uns alle Anhaltspunkte. Das einzige, was wir auf Grund des vorliegenden Materials mit einiger Sicherheit annehmen dürfen, ist, daß die Verfälschung vor dem Erlaß des Präzeptes der Kaiserin, also vor 1195 November, erfolgt ist. Später wäre sie zwecklos gewesen.

Im Anschluß an Nr. 1 wird am besten die ihr eng verwandte Nr. 3 besprochen.

Daß diese angebliche Urkunde Robert Guiscards vom Februar 1085 eine Fälschung ist, bedarf heute keines Beweises mehr.[2]) Uns bleibt hier nur die Aufgabe, ihre Entstehungsart und -zeit festzustellen. Denn sie ist nicht erst zusammen mit den von Kehr besprochenen unechten Urkunden Constanzes 1195 November und Friedrichs II. 1209 Juli und 1212 Dezember entstanden, welche das angebliche Transsumpt von 1286 Cod. dipl. Bar. II Nr. 39 enthält, sondern ist älter, da sie schon in dem zweifellos echten Transsumpt von 1271 Cod. dipl. Bar. V Nr. 20 in Abschrift enthalten ist. Außerdem existiert aber noch das angebliche Original des Stückes.

Dem Schriftcharakter nach gehört es etwa dem 13. Jahrhundert an,[3]) auch das Siegel ist nach der Beschreibung, die das Transsumpt von 1271 davon gibt, wenig vertrauenerweckend.[4])

---

[1]) Behring 280, Cod. dipl. Bar. I Nr. 65 S. 127.

[2]) vgl. K. A. Kehr S. 316.

[3]) „Non manca una certa tendenza al gotico e neppure qualche elemento gotico, che c'induce a giudicare la scrittura forse di qualche secolo posteriore", Nitti di Vito I, 53.

[4]) Et erat predictum ... privilegium sigillatum sigillo plumbeo ... in quo sigillo immago predicti ducis Roberti sculta erat, et ex alio latere scripte erant quedam littere. Vgl. dagegen die Abbildung des echten Siegels Roberts bei Engel, Numismatique et Sigillographie des Normands etc. (1882) Tab. 1, 1.

Der Text ist im wesentlichen eine wörtliche Wiederholung von Nr. 1, mit einigen formellen und sachlichen Erweiterungen.

Daß Nr. 1 in seiner gegenwärtigen, verunechteten Gestalt als Vorbild diente, und daß das Verhältnis nicht etwa das umgekehrte war, geht aus folgenden Zusammenstellungen hervor:

Aus den Worten: *in tuum iustuumque* (in einem Worte!) *dominium* in Nr. 1 macht Nr. 3: *in tuum iustumque dominium.*

Aus: *cum omnibus placitis et puplicis functionibus* in Nr. 1 wird in Nr. 3: *cum omnibus placidis et puplicis functionibus.*

Hineinverarbeitet aber ist außerdem noch eine andere Urkunde Robert Guiscards, nämlich Nr. 2, die uns unten noch beschäftigen wird. Ihr hat der Fälscher Anfang und Schluß seines Machwerkes entlehnt, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

Nr. 2.	Nr. 3.
In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Iesu Christi, anno ab incarnatione eiusdem millesimo octagesimo quarto mense Martio indictione septima.	*In nomine Dei ac salvatoris nostri Iesu Christi anno ab incarnatione eiusdem millesimo optuagesimo quinto mense februario indictione octava.*
Idcirco ego Robertus Dei gratia dux Italie, Calabrie et Sicilie inspirante Domino nostro Iesu Christo a quo bona cuncta procedunt pro eius amore et gloriosissime genitricis eius . . .	*Idcirco ego Robertus Dei gratia dux Italie, Calabrie et Sicilie inspirante Domino nostro Iesu Christo a quo bona cuncta procedunt pro eius amore et gloriosissime genitricis eius . . .*
hoc sigillum nostre donationis . . . quemadmodum scribere iussimus per manum Petri clerici et nostri palatii notarii et plumbea bulla nostri tiparii bullari.	*hoc sigillum nostre restitutionis, donationis . . . scribere iussimus per manus Petri clerici et nostri puplici notarii et pumbea* (!) *bulla nostri triparii* (!) *bullari.*

Ebenso hat der Fälscher auch die Zeugenreihe von Nr. 2 mit geringen Veränderungen in Nr. 3 übernommen.[1])

Bei der Verwendung von Nr. 2 hat sich nun der Fälscher ungeschickt verraten. Die Vorlage bot: *palatii notarii,* er ersetzte dies durch: *puplici notarii.* Diese Benennung ist natürlich für das 11. Jahrhundert ganz undenkbar.

---

[1]) Dabei ist zu berücksichtigen, daß wir Nr. 2 nur in ganz später schlechter Überlieferung besitzen. „Guurhan proedrus et catepanus“ ist mit Sicherheit in „Maurelianus proedrus et catepanus“ zu emendieren.

In Urkunden aus Bari kommt sie zum ersten Male im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts vor.[1])

Wir erhalten so eine Frühgrenze für die Bestimmung des Alters der Fälschung. Sie kann nicht vor dem fünften Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Einen terminus ad quem bildet andererseits der 18. Oktober 1271, der Tag, an welchem sie in das große Transsumpt Cod. dipl. Bar. V Nr. 20 abschriftlich übernommen wurde. Eine noch genauere Bestimmung des Alters wird uns die Beachtung des Zweckes der Fälschung ermöglichen.

Bitritto[2]) war, wie wir oben sahen, alter Besitz des Erzbistums, eine Schenkung Robert Guiscards. Noch 1172 wird es unter den Besitzungen genannt.[3]) Später, gegen 1200, gelangte es in andere Hände,[4]) wurde dem Erzbistum aber dann wieder restituiert,[5]) jedoch ohne dauernden Erfolg. 1249 durch Innocenz IV. aufs neue dem Erzbistum zugesprochen[6]) ward es bald darauf von Wilhelm Chinardus und seiner Sippe in Besitz genommen. Gegen ihn wandte sich der Erzbischof Johannes VI. Anfang August 1266 mit einer Beschwerde an König Karl I.[7])

Am 7. August 1266[8]) erließ Karl ein Mandat an den Justitiar der Terra Bari: Der Erzbischof von Bari habe um Restitution der von Wilhelm Chinardus widerrechtlich besetzten Castra Bitritto und Cassano gebeten. Der Justitiar wird mit der Untersuchung der Angelegenheit und, falls sich des Erzbischofs Klage als berechtigt erweist, mit der Restitution der castra beauftragt. Durch andere Geschäfte verhindert überträgt der Justitiar die Untersuchung den Richtern Nikolaus von Trani und Philippus von Gioja, welche die beiden Parteien vorladen[9]) und über die angestellte inquisitio ein uns leider nicht erhaltenes Protokoll aufnehmen. Dieses Protokoll, die Zeugenaussagen sowie Abschriften der vorgelegten Urkunden enthaltend, geht an den Justitiar, der auf Grund des Prokolls zugunsten des Erzbistums entscheidet und am 26. August 1266 den iudex Johannes Mactiacotta von Bari mit der Ausführung des Urteils betraut.

---

[1]) 1234: Cod. dipl. Bar. VI Nr. 62; 1242: ebd. Nr. 72, 74; 1243: ebd. Nr. 75, 76; 1245: Bd. I 97 usw.

[2]) vgl. auch Garruba, Appendice alla Serie critica dei pastori Baresi S. 732 ff.

[3]) J.-L. 12157,

[4]) Cod. dipl. Bar. I Nr. 76.

[5]) Ebenda Nr. 76, 79, 90.

[6]) Ebenda Nr. 100 n. Es handelt sich in dieser Urkunde wohl um den in Nr. 94 erwähnten jüngeren Frangalis, den Sohn des Ausstellers von Nr. 76.

[7]) Cod. dipl. Bar. II 2.

[8]) Die im folgenden benutzten Urkunden, ineinander gereiht, in Cod. dipl. Bar. II Nr. 2 S. 5.

[9]) Leider hat die Urkunde an dieser Stelle eine beträchtliche Lücke.

Also nicht nur auf Bitritto erhob Erzbischof Johannes Anspruch, auch den anderen von Wilhelm Chinardus besetzten Ort, Cassano, begehrte und erhielt er. Welche Besitztitel wiesen die Berechtigung dieses zweiten Anspruches nach? [1])

Cassano wird in echten Urkunden vor 1221 nicht erwähnt, vielleicht ist Nitto de Rossis freilich mit übertriebener Bestimmtheit ausgesprochene Vermutung richtig, daß der Ort im 11. Jahrhundert überhaupt nicht existierte. Ob das Statut des Erzbischofs Rainald (1171—1188), [2]) welches den Ort mit erwähnt, echt ist, vermag ich nicht zu entscheiden; für unsere Zwecke kommt es nicht in Betracht, da es nur die geistliche Oberhoheit des Erzbistums über Cassano, nicht aber irgendwelche Eigentumsrechte beweist. — In keiner echten Urkunde aus der Zeit vor jenem Prozeß wird Cassano als Eigentum des Erzbistums genannt. Betrachten wir nun unsere Nr. 3 genau: der Hauptunterschied gegen Nr. 1 besteht darin, daß hinter deren Worten *casale videlicet quod dicitur Victrictum* die Worte eingeschaltet sind: *cum loco illo qui dicitur Cassanus.*

So liegt der Zweck der Fälschung klar zutage. Sie sollte dazu dienen, die Berechtigung des einmal erhobenen Anspruchs auf Cassano nachzuweisen. Sie muß in jenem verlorenen Protokoll enthalten gewesen sein, das den Ausschlag zu Gunsten des Erzbistums gab. Sie ist also vor dem August 1266 entstanden.

Zum Schlusse unserer Besprechung von Nr. 3 noch ein Wort über ihr Verhältnis zu Nr. 2.

Daß tatsächlich Nr. 2 das Vorbild für Nr. 3 bildete und nicht umgekehrt Nr. 2 mit Benutzung von Nr. 3 hergestellt ist, geht wiederum aus der Verschiedenheit in den Titeln des Notars hervor. Es ist wohl denkbar, daß ein Fälscher in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus dem ihm gänzlich fremden *notarius palatii* den ihm geläufigeren *notarius publicus* machte, aber es ist nicht denkbar, daß ein noch späterer Fälscher, — und an einen solchen hat man, wie wir sehen werden, für Nr. 2 gedacht — dem seine Vorlage die allgemein gebräuchliche Bezeichnung *notarius publicus* bot, ganz von selbst auf den für das 11. Jahrhundert und für das Urkundenwesen Robert Guiscards zutreffenden Titel *notarius palatii* [3]) verfallen sein sollte. Wir haben also Nr. 2 als die Vorlage von Nr. 3 anzusehen.

---

[1]) Garrubas Ausführungen darüber, Appendice S. 785, sind nicht brauchbar.

[2]) Zuerst von D. Caracciolo an mir unzugänglicher Stelle, danach von Lombardi S. 74, Garruba Serie S. 183 herausgegeben.

[3]) *Tibi Petro medico et palatii nostri notario* heißt es in einer Urkunde Sikelgaitas für Monte Cassino von 1086, Gattula Accessiones S. 192.

Die Urkunde vom März 1084 (Nr. 2), nur in sehr später Abschrift erhalten, ist im vollen Wortlaut erst in neuester Zeit bekannt geworden. Garruba [1]) publizierte aus ungenannter Quelle ein kleines Stück davon, die an derselben Stelle angekündigte Edition der ganzen Urkunde aber sucht man in seinem Buche vergebens. Petroni [2]) erklärte die Urkunde, von der nur er das durch Garruba veröffentlichte Bruchstück kannte, für eine Fälschung des 18. Jahrhunderts, wobei er zwar für die Annahme einer Fälschung, nicht aber für deren zeitliche Ansetzung Gründe beibrachte. In der Codice diplomatico Barese ist das Stück nicht aufgenommen worden. Erst 1898 wurde es von Nitto de Rossi vollständig publiziert. Auch er betrachtet die Urkunde als eine späte Fälschung; er verlegt ihre Entstehung in das 16. Jahrhundert,[3]) ja er erhebt geradezu gegen den Erzbischof Antonio del Pozzo (1562—1592) den Vorwurf der Betrügerei: In einem vor der Kongregation des Tridentiner Konzils anhängig gemachten Prozeß gegen die Nikolausbasilika habe der Erzbischof im Jahre 1579 durch Vorweisung von 4 gefälschten Urkunden eine dem Erzbistum günstige Sentenz erschlichen.[4]) Diese 4 Urkunden sind unsere Nr. 7, Nr. 8, die hier zu besprechende Nr. 2 und ein Diplom Friedrichs II. vom August 1243, B.-F. 3383, das er aus der gleichen Quelle wie unsere Nr. 2 zum ersten Male im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Auf Nr. 7 und 8 werden wir unten einzugehen haben. Schon hier sei aber bemerkt, daß, wenn sie sich wirklich als Fälschungen erweisen sollten, den Erzbischof Antonio del Pozzo dafür keine Verantwortung trifft. Die beiden Stücke liegen bereits in Abschriften des 13. Jahrhunderts vor. Für eine mildere Beurteilung von B.-F. 3383 ist kürzlich mit Recht Nitti di Vito eingetreten;[5]) weiteres Material zur Verteidigung der Urkunde bietet das von ihm nicht benutzte Fickersche Regest. Verunechtet ist das Stück allerdings, aber es für eine Fälschung in toto zu erklären, wie es Nitto de Rossi [6]) zu beabsichtigen scheint, ist nicht möglich.

Ganz dasselbe gilt von unserer in der gleichen Überlieferung erhaltenen Nr. 2. Daß sie in der uns vorliegenden Form nicht echt ist, wird man zugeben müssen. Auf die verdächtigen Stellen des Inhalts hat der Editor bereits hingewiesen, wenn auch nicht ohne Übertreibungen. Sein Verdacht gegen das Wort archiepiscopium ist

---

[1]) Serie critica dei sacri pastori Baresi S. 131.

[2]) Della storia di Bari S. 204 f.

[3]) Vgl. Nitto de Rossi, La Basilica etc. S. 39 ff., 85 ff.

[4]) Gedruckt bei Garruba, Esame sull' origine de' Privilegi del Priorato di S. Nicola di Bari (1830) S. 1073. Mir unzugänglich. Nitto de Rossi, La Basilica S. 96 f.

[5]) Cod. dipl. Bar. VI S. 120 ff.

[6]) La Basilica S. 95.

unbegründet; er will diese Form, die in den Bareser Normannenurkunden ziemlich häufig ist, in keiner anderen apulischen Urkunde und in keiner aus Neapel, La Cava, Monte Cassino und Conversano gefunden haben.[1]) Dieser Einwand erledigt sich durch den Hinweis auf Herzog Wilhelms Originalurkunde für das Erzbistum Salerno vom Oktober 1121,[2]) in der das verdächtige Wort nicht weniger als achtmal gebraucht wird. — Nur Voreingenommenheit kann aus den Phrasen der Einleitung herauslesen, daß ihr Verfasser ein „prete interessato a sostenere le pretese del Duomo" — nämlich im Kampfe gegen die Basilica S. Nicola — gewesen sein müsse. Auch eine Verwechslung der Curtis Catapani (des Platzes, auf welchem 1087 die Basilika errichtet wurde) mit der Curtis Pretorii kann der Urkunde nicht zum Vorwurf gemacht werden: Die beiden sind tatsächlich identisch.[3]) Ebensowenig kann zugegeben werden, daß der Verfasser der Fälschung die räumliche Ausdehnung des alten Bari überschätze, es ist nirgends gesagt, daß der Ort *qui dicitur circo* und der Ort *qui dicitur ad terma* innerhalb der Stadt liege.

Die Unechtheit der Urkunde bleibt trotzdem unzweifelhaft. Selbst wenn man nicht geneigt ist, Nitto de Rossis argumenta ex silentio gelten zu lassen: — er bezeichnet erstens die Nennung einer ganzen Reihe von Bareser Kirchen, die sonst in den Urkunden nicht vorkommen, und zweitens die Erwähnung einer sonst nicht nachweisbaren *„curtis veterana, que prius dicta fuit de Catapano"* als Gründe gegen die Echtheit, — selbst wenn man diese Gründe nicht als beweiskräftig anerkennen will, so reicht allein der Hauptinhalt der Urkunde aus, um sie als unecht zu erweisen. Robert schenkt durch sie dem Erzbistum die Curtis Catapani. Wir werden unten sehen, daß Herzog Roger im Jahre 1087 die gleiche Schenkung machte, daß die Fürstin Constanze, Boemunds Witwe, im Jahre 1116, nachdem in der Curtis die Nicolaus-Basilika errichtet worden war, Rogers Urkunde bestätigte. Aber in keiner von beiden Urkunden finden wir eine vorangegangene Schenkung durch Robert Guiscard erwähnt, — ja, Rogers Urkunde bezeugt ausdrücklich das Gegenteil: er schenkt die Curtis Catapani, welche ihm und dem Staate gehört.[4]) Eine wenige Jahre vorher erfolgte Schenkung durch Herzog Robert muß also als spätere Erdichtung betrachtet werden.

Sind wir demnach nicht imstande, die Urkunde Roberts für gänzlich echt zu halten, so darf sie doch nicht sogleich ganz ver-

[1]) La Basilica S. 88; Cod. dipl. Bar. I S. XVII.

[2]) Paesano, Memorie p. s. alla storia della chiesa Salernitana II (1852) S. 71 ff. Original im erzbischöflichen Archiv, Salerno. Echtheit durch Schriftvergleichung gesichert.

[3]) Cod. dipl. Bar. V Nr. 32, 13.

[4]) *que nobis nostreque reipublice pertinet.* Den Echtheitsbeweis für diese Stelle s. u. S. 35 ff.

worfen werden. Als Schreiber nennt sich der *clericus et palatii nostri notarius Petrus.* Er ist auch aus einer anderen Überlieferungsgruppe bekannt: in einer von ihm geschriebenen noch unedierten Urkunde Herzog Roberts und seiner Gattin für Monte Cassino vom Jahre 1082 erscheint er als *noster medicus et subdiaconus sancte Salernitane ecclesie,*[1]) in Sikelgaitas Diplom von 1086 für dasselbe Kloster als *Petrus medicus et palatii nostri notarius.*[2]) In der Bareser Überlieferung begegnet er nur noch einmal als *Petrus Borda noster medicus* in der unten zu besprechenden Nr. 6.

Schon diese Standesbezeichnung lehrt, daß unser Fälscher nicht etwa Nr. 6 als Vorlage für Nr. 2 benutzt haben kann; der Titel *medicus* kann unmöglich die Quelle für den auch durch die andere Überlieferungsgruppe gerechtfertigten Titel *clericus et palatii nostri notarius* gebildet haben. Bei der Herstellung der Fälschung muß demnach eine andere echte, uns nicht erhaltene Urkunde von Petrus' Hand als Vorlage gedient haben. Und diese Annahme findet ihre Bestätigung dadurch, daß sich Spuren einer echten Quelle in der Fälschung mehrfach nachweisen lassen.

So finden wir hier zweimal die von Petrus auch in den beiden Montecassineser Urkunden mehrfach gebrauchte Wendung *in loco qui dicitur* . . . Stilistische Verwandtschaft speziell mit dem Ineditum von 1082 findet sich in der Phrase *pro salute anime mee meorumque parentum,* — das Ineditum hat an entsprechender Stelle: *pro salute animarum nostrarum nostrorumque omnium parentum* — sowie in dem Gebrauch des in den Herzogsurkunden sonst sehr seltenen Wortes *fabrica.* Ebenso findet sich wörtlich gleich in beiden Urkunden die Formel *cum omnibus edificiis et pertinentiis.*

In der Zeugenreihe der Fälschung nennt sich ein „*Guurhan. proedrus et catepanus*". Wir hatten oben gesehen, daß *Guurhan.* durch Verderbnis aus *Maurelianus* entstanden ist, in welcher Form der Name noch in die Fälschung Nr. 3 übernommen wurde. Dieser Maurelianus erscheint auch in anderen Bareser Urkunden der Zeit. 1075 verleiht er als *patricius et catepanus et lizius vicecomiti* einem Getreuen des Herzogs Robert eine Anzahl von Häusern in Bari;[3]) 1089 bezeichnet er sich in einer Schenkung für S. Nicola als *proedrus et catepanus et dominator de loco Rutiliano.*[4]) Ich sehe keinen Grund, an der Echtheit seiner Zeugenunterschrift zu zweifeln.

Ebenso wird man auch den Passus *a Teodora Augusta Nicolao archiepiscopo et protosyncello concessa* nicht als freie Erfindung

---

[1]) Registrum Petri Diaconi (Hs. Monte Cassino) f. 251 ff.
[2]) Gattula Access. S. 192.
[3]) Cod. dipl. Bar. V Nr. 1.
[4]) Ebda. Nr. 12.

verwerfen dürfen. Ein Fälscher konnte kaum auf den Gedanken kommen, dem Erzbischof Nicolaus diesen griechischen Titel, den er niemals geführt hat, beizulegen. Wenn man aber berücksichtigt, wie dringend Byzanz in der Zeit seiner Herrschaft in Süditalien das Erzbistum Bari umwarb,[1]) wie es durch Verleihung prunkender Titel überall in der apulischen Kirche Freunde zu gewinnen suchte,[2]) so wird man es keineswegs für unmöglich halten, daß die Kaiserin Theodora (1054—56) dem Erzbischof Nicolaus in einer Urkunde gelegentlich einmal den schmeichelhaften griechischen Titel beilegte. Auf eine solche uns nicht erhaltene Kaiserinnenurkunde müßte dann die echte Vorlage unserer Fälschung Bezug genommen haben.

So ist selbst dieses arg entstellte Stück nicht alles Wertes als historisches Zeugnis bar. Mit einiger Vorsicht ist es auch bei der zusammenfassenden Darstellung des Urkundenwesens der apulischen Herzöge zu verwerten.

Wir haben nun noch nach Entstehungszeit und Veranlassung der Fälschung zu fragen. Da uns oben der Nachweis gelungen ist, daß Nr. 2 bereits in der Zeit zwischen ca. 1250 und 1271 als Vorlage bei der Herstellung von Nr. 3 gedient hat, so können wir uns mit Nitto de Rossis Annahme der Entstehung im 16. Jahrhundert nicht einverstanden erklären. Der Zweck der Fälschung liegt klar zutage: sie richtet sich gegen die seit dem 12. Jahrhundert mächtig aufblühende, gefürchtete Rivalin der Kathedrale, die Basilika des hl. Nicolaus. Dem Erzbistum soll ein neuer Besitztitel für die Curtis Catapani geschaffen werden, den Platz, auf welchem die Basilika steht. Allerdings besaß das Domarchiv bereits eine Reihe von echten Urkunden, die diesen Besitz verbürgten;[3]) wir werden unsere Fälschung also zu der Gattung von Falsifikaten zu rechnen haben, durch welche nicht völlig neue, unberechtigte Ansprüche geltend gemacht, sondern bereits zu Recht bestehende durch Erdichtung früherer Erwerbung wirksamer vertreten werden sollen.[4])

Im Kampfe zwischen Kathedrale und Basilika also ist Nr. 2 entstanden. Damit ist eine Frühgrenze gegeben. Von einer Feindschaft der beiden Kirchen wissen die Urkunden des 12. Jahrhunderts noch nichts. Eine Urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1215[5]) läßt auf Differenzen zwischen Basilika- und Domgeistlichkeit schließen; aber erst einige Jahre später — 1227 — hören wir Näheres von dem erbitterten Kampf zwischen beiden. In einem erst kürzlich

---

[1]) Caspar a. a. O. S. 259.
[2]) Ebenda S. 257.
[3]) s. oben S. 19.
[4]) vgl. Sickel, Acta Karolinorum I S. 22.
[5]) B.-F. 788, jetzt Cod. dipl. Bar. VI S. 58.

bekannt gewordenen Schriftstück[1]) verspricht Kardinalbischof Guido von Palestrina dem Prior und dem Kapitel der Basilika tatkräftigen Beistand gegen die Übergriffe des Erzbischofs, welcher *gravibus iniuriis et vexationibus vos* (Prior und Kapitel) *affecit*, *rupendo concessa vobis privilegia libertatis.*[2]) Wir können hier auf die Darstellung verweisen, die jüngst Nitti di Vito[3]) von den ersten Stadien dieses vielhundertjährigen Kampfes gegeben hat; die sehr umfangreiche ältere Streitliteratur[4]) ist in Deutschland zum allergrößten Teil unzugänglich. Gedauert hat der Streit bis in unsere Zeit; noch Nitto de Rossis Buch: „La Basilica di S. Niccolò è Palatina"? (1898) ist polemisch gehalten.

In die Anfänge dieses Kampfes also werden wir die Entstehung unserer Fälschung verlegen müssen; als terminus post quem muß die Zeit gelten, in der der Hader begann, also die Jahre um 1220; die Spätgrenze ergibt sich durch die zwischen ca. 1250 und 1266 August geschehene Verwendung bei der Anfertigung von Nr. 3.

Wir kommen nun zu Nr. 4. Über dies und das folgende Diplom Nr. 5 bemerkt Nitto de Rossi[5]): er wolle sich darauf beschränken festzustellen, daß das erste die Unterschriften Herzog Rogers und Boemunds trage, während sie im zweiten fehlten, dafür sei nach Angabe des Transsumptes das zweite mit dem roten Wachssiegel Sikelgaitas und dem grünen des Herzogs Roger besiegelt gewesen. „Perchè due diplomi dello stesso tempo, dello stesso autore, diretti allo stesso destinatario, hanno questa differenza di sottoscrizioni?" Die Geschichte bezeuge außerdem, daß im Jahre 1086 ein wilder Kampf zwischen Boemund und Roger tobte, also könne eine Urkunde aus dieser Zeit unmöglich ihre gemeinsame Unterschrift tragen.

Mit diesen Gründen hält Nitto de Rossi beide Stücke für abgetan. Aber seine beiden Argumente sind nicht stichhaltig. Das erste kann nicht in Betracht kommen, da es die Verschiedenheit der Überlieferung außer acht läßt; — Nr. 4 ist Original, Nr. 5 Transsumpt des 18. Jahrhunderts; — und auch das zweite hält genauerer Prüfung nicht stand.

Wesentlich erleichtert wird unsere Untersuchung dadurch, daß in einer anderen Überlieferungsgruppe eine zweite Urkunde der Herzogin etwa aus gleicher Zeit erhalten ist; allerdings ohne

---

1) Cod. dipl. Bar. VI Nr. 45 S. 72.

2) Die Grundlage für die Ansprüche der Basilika bildet die vielbesprochene Urkunde Paschalis' II. 1105 Nov. 18 J.-L. 6053, jetzt Cod. dipl. Bar. V Nr. 44 S. 79; dort auch die Litteratur.

3) Cod. dipl. Bar. VI S. 117 ff.

4) vgl. z. B. Cod. dipl. Bar. V S. 79.

5) S. XVII.

Monatsdatum, jedoch ein unanfechtbares Original, dessen Echtheit durch die eigenhändige Subskription des Erzbischofs Alfanus II. von Salerno und die vom Notar Grimoald ausgeführte Unterschrift Herzog Rogers gesichert ist: die oben[1]) erwähnte Schenkung von 1086 für Monte Cassino.

Da ich nur das Montecassineser Original gesehen und photographiert habe, nicht aber das Bareser, so muß ich mich im wesentlichen auf eine Vergleichung der inneren Merkmale beschränken.

Doch ist zu beachten, daß die wenigen Angaben, die Nitti di Vito über das Äußere von Nr. 4 macht, aufs beste mit den äußeren Merkmalen der Montecassineser Urkunde übereinstimmen: Die Schrift, eine „minuscola ingrandita e molto elegante", die Verwendung der Majuskeln in der Invocatio und — noch auffälliger — im Worte DUX, all das trifft auch für die Montecassineser Urkunde zu.

Ebenso ergibt sich Übereinstimmung in den inneren Merkmalen. Daß die Schreiber identisch sind — *Petrus Borda noster medicus* im Bareser, *Petrus medicus et palatii nostri notarius* in dem anderen Diplom —, ist nicht zu bezweifeln. Stilistisch besteht engste Verwandtschaft. Um nur das Wichtigste hervorzuheben: Die Invocationen, Arengen und Jahresdaten[2]) sind bis auf unwesentliche Kleinigkeiten wörtlich gleich; zwischen den anderen formelhaften Teilen findet sich die größte Ähnlichkeit, mit dem einen Unterschiede, daß das Montecassineser Stück etwas ausführlicher gehalten ist. Ebenso verwenden beide Urkunden für die Herzogin den auch sonst bisweilen für sie vorkommenden Titel *dux.*[3])

Diplomatisch ist die Urkunde unanfechtbar. Auch gegen den Inhalt erhebt sich kein Bedenken. Im Jahre 1089 hat Sikelgaita der Kathedrale Palermo eine Schenkung ähnlichen Inhaltes gemacht.[4])

Und nun die von Nitto de Rossi als Beweis gegen die Echtheit der Urkunde angeführte Erwähnung Boemunds in der Zeugenreihe. „La storia ci avverte che nel 1086 si combatteva un' aspra guerra tra' due fratelli Boemondo e Ruggiero per la eredità del ducato."

Ist dieser erbitterte Kampf im Jahre 1086 wirklich eine unumstößliche Tatsache? — Nitto de Rossi stützt sich hier, allerdings ohne seine Quelle ausdrücklich zu nennen, wohl auf die Darstellung, welche de Blasiis[5]) von den Kämpfen nach dem Tode Robert Guis-

[1]) S. 17, 3; 20.

[2]) *octuagesimo* in Gattulas Edition ist unrichtig. Das Original hat *octogesimo.*

[3]) Es ist demnach nicht richtig, wenn v. Heinemann im Tübinger Universitätsprogramm 1899 S. 1 *S. ducis* in *S. ducisse* emendiert.

[4]) or (?) Palermo Kathedralarchiv, Nr. 3 ed. zuletzt Lagumina in Documenti p. s. alla storia di Sicilia Bd. VI S. 10. Vgl. Niese in Quellen und Forschungen IX S. 229.

[5]) La insurrezione pugliese III (1873) S. 7 f.

cards gegeben hat. De Blasiis wiederum schließt sich an dieser Stelle ohne große Veränderungen an di Meo[1]) an; beide benutzen für ihre Darstellung die einzige zeitgenössische Quelle, die über diese Begebenheiten berichtet, nämlich Gaufred Malaterra III, 42 und IV, 4,[2]) sowie außerdem eine Urkunde, auf die wir weiter unten noch zurückkommen werden.

Aus der zitierten Stelle des Malaterra ergibt sich nun folgendes: Nach Robert Guiscards Tode (1085 Juli) streben Boemund und Roger nach der Herzogswürde. Roger gelingt es mit Hilfe seines sicilischen Oheims, seine Ansprüche durchzusetzen. Boemund setzt seine Feindseligkeiten gegen den Bruder fort, besetzt Oria und macht die Gegend von Tarent und Otranto unsicher. Roger bietet ihm die Hand zur Versöhnung; der Friede wird geschlossen, Boemund erhält Oria, Tarent usw.

Das ist alles, was Malaterra berichtet; eine genaue zeitliche Ansetzung des Streites auf Grund dieser Erzählung ist nicht möglich. Di Meo will die in IV, 2 enthaltene Jahresangabe 1085[3]) auch auf die eben geschilderten Begebenheiten beziehen; mit Unrecht. Malaterra IV, 4 steht völlig außerhalb der chronologischen Anordnung der übrigen Erzählung.

Daneben benutzt di Meo nun noch eine Urkunde aus La Cava, an deren Echtheit er allerdings starke Zweifel hegt, die auch von de Blasiis nicht schlagend widerlegt sind. Die Urkunde stammt aus dem Mai 1086: Roger schenkt dem Kloster La Cava den Hafen Vietri.[4]) In der Zeugenreihe folgt unmittelbar auf Roger sein Bruder Boemund. — Diese Urkunde ist nun, wie ich durch Schriftvergleichung feststellen konnte, ein unzweifelhaftes Original. Dadurch ist also mit Sicherheit erwiesen, daß der Friedensschluß zwischen beiden Brüdern vor dem Mai 1086 erfolgt ist. Er kann aber sehr wohl lange Zeit vorher geschehen sein; und darum ist es nicht angängig, mit Nitto de Rossi ohne jeden positiven Beweis für den März des Jahres noch die Fortdauer des Kampfes anzunehmen, nur um einen Verdachtsgrund

---

[1]) Annali VIII S. 255.

[2]) Muratori V S. 589, 591. Ordericus Vitalis VII, 645 betrachtet de Blasiis wohl auch nur als „favoloso racconto".

[3]) Gegen die zuerst von ihm, dann von Hirsch u. a. ausgesprochene Annahme, daß Malaterra sein Jahr mit dem 1. September beginne, und zwar so, daß z. B. sein Jahr 1085 gleich 1. September 1085 — 31. August 1086 unserer Zeitrechnung sei, hat sich v. Heinemann, Geschichte der Normannen I S. 378 ff., gewandt. v. Heinemanns Beweisführung ist im allgemeinen richtig; nur muß die Berufung auf das inzwischen mit ziemlicher Sicherheit als Fälschung erkannte Breve Chronicon Nortmannicum wegfallen. Vgl. Guerrieri im Arch. Muratoriano 2 (1905) S. 71 ff., NA. 31, 250.

[4]) La Cava B 39; ed. Guillaume, Essai historique sur l'abbaye de Cava (1877), Anhang S. XII.

gegen die, wie wir gesehen haben, unverdächtige Urkunde Sikelgaitas zu gewinnen. Es mußte vielmehr umgekehrt geschlossen werden: wir haben in den erzählenden Quellen keine Nachrichten, wie lange der Bruderkrieg dauerte, — da die beiden Brüder im März 1086 gemeinsam als Zeugen in einer unverdächtigen Urkunde erscheinen, so müssen wir annehmen, daß der Kampf schon vor dieser Zeit beendet war.

Vom gleichen Jahr und Monat wie Nr. 4 ist Nr. 5 datiert. Der Inhalt stimmt in einem Hauptpunkte mit Nr. 4 überein: dem Erzbistum werden die Juden der Stadt geschenkt, doch fügt Nr. 5 noch hinzu: *et affidatos quos nunc habet et amodo licentiam affidandi* usw.

Die plumpe Mache der nur in Abschrift erhaltenen[1]) Fälschung verrät sich auf den ersten Blick. Die Urkunde will von Grimoald geschrieben sein; doch ist der Stil von dem in der Kanzlei Rogers üblichen völlig verschieden. Schon die Invocation *In nomine sancte et individue trinitatis patris et filii et spiritus sancti amen* ist unmöglich, die Arenga mit dem Anfang *Quoniam oportet* dem Kanzleigebrauch fremd. Die Adjektivform *Barensis* hat Grimoald nie verwendet; er schreibt *Barinus*, *Varinus* oder *Barisanus*. Ebenso befremdet die Bezeichnung der Schenkung als *oblatio* und eine Wendung wie *simulque pro nostris* oder *eo titulo eaque consuetudine*.

Als Vorlage bei der Anfertigung der Fälschung hat Nr. 4 gedient, der ein Teil des Inhaltes und einige charakteristische Wendungen entlehnt sind: so die Bezeichnung der Herzogin als *dux*, die Phrase *pro redemptione anime domini Roberti ducis viri mei* (in Nr. 4: *pro salute anime domini ac viri mei Robberti ducis*). Das Eschatokoll andererseits ist der Urkunde Nr. 6 entnommen.

Einen Anhalt für die Bestimmung der Entstehungszeit finde ich in der Fälschung selbst nicht. Auf jeden Fall aber ist sie älter als Nr. 8, in der sie bereits benutzt wird.[2])

Wir wenden uns zu Nr. 6. Nitto de Rossi urteilt kurz und bündig: Die Urkunde verdiene gar keine Beachtung. In den Transsumpten des Archivs komme sie niemals vor; sie sei eine „contraffazione del diploma attribuito a Sichelgaita“ (Nr. 4).[3])

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß diese Verdachtsgründe gänzlich unzutreffend sind; daß eine im Original erhaltene Urkunde sich in den Transsumpten des Archivs nicht wiederfindet, beweist gar nichts gegen ihre Echtheit, besonders wenn es sich um eine unbedeutende, kleine Schenkung handelt, wie im vorliegenden Falle.

---

[1]) 2 Transsumpte vom 20. November 1266, Cod. dipl. Bar. II Nr. 6 und 7.
[2]) s. unten S. 30.
[3]) S. XVIII.

Und befremdlich ist Nitto de Rossis durch nichts bewiesene Behauptung, die Urkunde Nr. 6 sei eine „contraffazione“ von Nr. 4. Wenn zwei Urkunden im Diktat miteinander verwandt sind, so kann doch nicht ohne weiteres behauptet werden, die eine sei aus der anderen abgeleitet; für eine solche Filiation muß eine Begründung verlangt werden. Und gesetzt den Fall, daß wirklich ein Fälscher Nr. 6 auf Grund von Nr. 4 anfertigte, — was bewog ihn wohl z. B. den Namen des Notars zu ändern, anstatt der beiden Aussteller nur einen zu setzen usw.?

Dem unbefangenen Betrachter erscheint die Urkunde, in die Reihe der übrigen Originale Herzog Rogers gestellt, schon den inneren Merkmalen nach recht gut gesichert. Rogers Bruder Boemund finden wir als Zeugen, wie ich schon oben bemerkte, in dem genau gleichzeitigen Original für La Cava;[1]) den anderen Bruder Robert mehrfach in den Originalen vom August des gleichen Jahres.[2])

Wichtiger noch sind die äußeren Merkmale, für deren etwas ausführlicher als sonst gehaltene Beschreibung der Editor Dank verdient. Das Format (40 × 66) entspricht den Gewohnheiten der Kanzlei, die Schrift ist Minuskel wie in allen Herzogsurkunden. Die Invokation aber ist geschrieben „in maiuscole miste a minuscole. Son minuscole *a*, *d*, *s*.“ Das genügt. Die Minuskelformen *a*, *d* und *s* in der im übrigen in Majuskeln geschriebenen ersten Zeile sind eins der vornehmsten Merkmale der älteren Urkunden von Grimoalds Hand.[3]) Damit ist der sichere Beweis für die Echtheit der Urkunde erbracht. Wie hätte ein Fälscher auf den Gedanken verfallen können, indem er die g a n z in Majuskeln geschriebene Invocatio der Urkunde Sikelgaitas abzeichnete, gerade für diese Buchstaben Minuskelformen zu wählen?

Betrachten wir nun noch einmal den Text der Urkunde. Im großen und ganzen ist er unauffällig und unverdächtig. Doch finden sich hie und da kleine Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von Grimoalds Schreibgewohnheiten: Die Intitulatio beginnt mit *ego*, in der Dispositio fällt die Schreibung *itcirco* statt *idcirco*, in der Conclusio das Wort *quatenus* statt *ea ratione* auf, im Datum fehlt das Regierungsjahr. All das aber findet seine einfache Erklärung in der Be-

---

[1]) or. La Cava B 39, Guillaume Anhang S. XII.

[2]) 1. or. La Cava C 5, gedruckt bei Guillaume a. a. O. S. XIII (jedoch ohne die griechische Zeugenunterschrift) und Guerrieri in Rassegna Pugliese XIX (1902) S. 262 (mir unzugänglich). — 2. or. La Cava C 6, gedruckt im Anhang zu vorliegender Arbeit, Nr. 1. — 3. or. Palermo Kathedralarchiv, zuletzt bei Mortillaro, Catalogo ragionato dei diplomi esistenti nel tabulario della Cattedrale di Palermo (1842) Nr. 2 (mit falscher Auflösung der griechischen Unterschrift).

[3]) Genaueres darüber im Kapitel: Äußere Merkmale.

nutzung einer Vorurkunde, und diese Vorurkunde ist das oben als echt erwiesene Diplom Sikelgaitas Nr. 4, in dem sich alle die genannten Eigentümlichkeiten wiederfinden.

In gewissem Sinne hat Nitto de Rossi also recht: als Vorlage hat die Urkunde Sikelgaitas bei der Herstellung des herzoglichen Präzeptes wohl gedient; nur war es nicht ein Fälscher, der sie benutzte, sondern ein Schreiber der herzoglichen Kanzlei. Und um den oben geforderten Beweis für die Annahme dieses Ableitungsverhältnisses und nicht des umgekehrten nicht schuldig zu bleiben, verweisen wir einfach auf die Datierung der beiden Urkunden.

Bevor wir nun zu Nr. 7 übergehen, wird es nötig sein, Nr. 8, die Urkunde Boemunds, in der unter anderem auch Nr. 7 bestätigt ist, zu untersuchen.

Die Bedenken, welche Nitto de Rossi zur Verwerfung dieses Stückes veranlaßten, sind folgende:

1. Sie wiederholt einige Sätze aus Nr. 7, die ebenfalls als Fälschung angesehen wird.
2. Im Anfang der Urkunde bezeichnet sich Boemund als *princeps*, ein Titel, den er in den Urkunden sonst nicht vor der Begründung seines asiatischen Fürstentums (1099) führt. Es erscheint in diesen früheren Zeiten entweder ohne Titel oder einfach als *dominus*.

Die erste Einwendung wird sich bei der Besprechung von Nr. 7 von selbst erledigen, die zweite beruht auf richtiger Beobachtung und verdient berücksichtigt zu werden; nur erscheint es fraglich, ob sie hinreicht, gleich die ganze Urkunde zu verwerfen.

Als Schreiber der Urkunde nennt sich der Kleriker Alferius. Von seiner Hand existiert nun in Bari noch eine zweite Urkunde, ein Original, gegen das schon seines indifferenten Inhalts wegen kaum ein Verdacht erhoben werden kann[1]): eine Vollmacht Boemunds für den Katepan Guidelmus Flammengus vom August 1096.[2]) An Fälschung von Nr. 8 auf Grund dieser Urkunde ist nicht zu denken, weniger wegen der verschiedenen archivalischen Provenienz der beiden Stücke (denn Fälschungen im Domarchiv auf Grund von Originalen in S. Nicola kommen vor[3]) als wegen des völlig verschiedenen inhaltlichen Charakters der beiden Stücke. Wir können daher, um zu

[1]) Auch die skeptischen Herausgeber des Codice diplomatico Barese scheinen gegen dieses Stück nichts einwenden zu wollen.

[2]) Cod. dipl. Bar. V Nr. 22 S. 41. Original im Archiv von S. Nicola. Der 5. Band des Codice enthält mehrere von Boemund herrührende Urkunden dieser Art; so z. B. zum Teil transsumiert in Nr. 18, 19, 35. Ich werde darüber noch in anderem Zusammenhange zu handeln haben.

[3]) Gött. Gel. Nachr. 1898 S. 245/6, Cod. dipl. Bar. IV tav. 2.

einem Urteil über Nr. 8 zu gelangen, unbedenklich das Mittel der Diktatvergleichung zwischen ihr und der Urkunde von 1096 anwenden.

Da ergeben sich Übereinstimmungen an verschiedenen Stellen.

Nr. 8.	Urkunde von 1096.
Ego Boamundus Dei gratia princeps Roberti ducis filius.	*Ego Boamundus Robberti ducis filius.*
Sine requisitione et contrarietate mea nostrorumque heredum et successorum.	*Sine requisitione et contrarietate mea meorumque heredum vel successorum.*
Unde et pro securitate tam istorum hominum quam omnium illorum, que prefati sumus, hoc nostrum sigillum exinde scribere per manum Alferii clerici et nostri notarii fieri feci et secundum consuetudinem nostram plumbeam bullam cum nostro tipario feci bullari anno dominice incarnationis millesimo nonagesimo tertio in mense octubrio indictione prima.	*Unde pro causa firmitatis tue et securitatis . . . et eorum, qui hoc, quod predictum est, acceperint a te, hoc sigillum iussi scribere tibi per manum Alferii notarii mei et cum plumbea bulla nostri tiparii bullari mense augusti indictione quarta.*

Gemeinsam ist beiden Urkunden ferner der sonst seltene Ausdruck *ordinati* für Beamte, die Anrede an den Destinatär in der zweiten Person sowie die Bezeichnung *sigillum* für Urkunde.

Es besteht also eine enge stilistische Verwandtschaft zwischen den beiden Urkunden, welche beweist, daß Nr. 8 keinesfalls völlig verworfen werden darf, wie Nitto de Rossi wollte, sondern zum mindesten echte Bestandteile enthält.

Doch werden wir auf Grund der festgestellten Übereinstimmungen nicht ohne weiteres die Urkunde für ganz echt erklären können. Sie liegt nur in beträchtlich jüngeren Kopien (von 1266 und 1271) und in nicht gerade Vertrauen erweckender Umgebung vor;[1]) und der Gedanke an Interpolationen und Verunechtungen anderer Art liegt demnach ziemlich nahe. Wir werden also, soweit es mit unseren Mitteln möglich ist, die einzelnen Bestandteile der Urkunde auf ihre Zuverlässigkeit prüfen.

Als Interpolation muß zunächst die Bezeichnung *Dei gratia princeps* angesehen werden, die sich sonst, wie ja schon der Herausgeber bemerkt hatte, in dieser Zeit für Boemund nicht findet. Eine

---

[1]) S. oben S. 25.

Lösung dieses Widerspruchs durch Annahme einer Verderbnis des Datums ist nicht angängig; denn Indiktion und Jahreszahl stimmen überein, und an eine Neuausfertigung wird hier auch nicht zu denken sein. Ein solcher Fall ist meines Wissens in der normannischen Kanzleipraxis nirgends nachweisbar.

An erster Stelle ist in Boemunds Urkunde Robert Guiscards Schenkung Nr. 1 bestätigt.

Wir vergleichen:

Nr. 1.	Nr. 8.
concedo, transfero et transcribo . . casale quod vocatur Victrictum . . . et totam decimam meam tam in civitate Barensi extra in castellis vel casalibus . . .	*concedere et confirmare . . . casale Bitricti . . . et totam decimam nostram tam intus in civitate Barensi quam extra in castellis vel casalibus . . .*

Hier muß es auffallen, daß aus dem einfachen *in civitate Barensi* ein *intus in civitate Barensi* wird. *Intus in* statt *in* aber ist eine typische Wendung des Alferius: *que intus in Baro michi pertinet et foras* heißt es in der oben erwähnten Vollmacht von 1096. Durch diese schwache Spur individuellen Stils des Notars, der die Bestätigung schrieb, erhalten wir eine gewisse Gewähr für die Echtheit des hier in Frage kommenden Satzes im Ganzen; d. h. wir können annehmen, daß in Boemunds Originalurkunde eine Bestätigung der Urkunde seines Vaters enthalten war. Dadurch aber ist keineswegs ausgeschlossen, daß diese Bestätigung in der Form, wie sie uns heute vorliegt, Interpolationen enthält. Auch hier findet sich wie in Nr. 1 der Zehntenpassus.[1] Da es uns nicht möglich war, nachzuweisen, zu welcher Zeit dieser Passus in Roberts Guiscards Urkunde eingeschwärzt wurde, so sind wir jetzt genötigt, für die Urkunde Boemunds zwei Möglichkeiten offen zu lassen. Entweder hat Alferius, als er das Original der Urkunde Boemunds schrieb, bereits das verfälschte Präzept Roberts benutzt, oder — falls die Verunechtung von Nr. 1 nach 1093 stattfand — der Fälscher von Nr. 1 war vorsichtig genug, auch der Bestätigung der echten Urkunde Roberts durch Boemund den verfälschenden Passus einzufügen.

Den folgenden Satz der Urkunde Boemunds werden wir, wenn nicht als völlig unecht, so doch als verunechtet ansehen müssen. Er bestätigt dem Erzbistum unter Berufung auf eine Urkunde Sikel-

[1]) *et totam decimam nostram.* Das *nostram* statt *meam* kommt auf Rechnung des Notars, der die Urkunde im Jahre 1266 transsumierte. Wir werden weiter unten (S. 33) sehen, daß die Urkunde Boemunds vorher bei der Herstellung gewisser Teile von Nr. 7 als Vorlage gedient hat. Dort aber heißt es *meam.*

gaitas und Rogers den Besitz der Juden und affidati, d. h. er bestätigt die oben als Fälschung erwiesene Nr. 5. Die Möglichkeit soll nicht geleugnet werden, daß die echte Urkunde Boemunds eine Bestätigung der echten Nr. 4 enthielt, — in diesem Falle hätte der Fälscher nur den Zusatz über die affidati eingefügt; im anderen Falle müßte man den ganzen Satz als Interpolation ansehen.

Daran schließt sich die Bestätigung einer angeblichen Schenkung Herzog Rogers allein: Landbesitz *in loco Canale.* Eine echte Urkunde Rogers mit einer solchen Schenkung ist uns nicht bekannt; doch würde dieser Umstand allein noch nicht zum Zweifel an der Bestätigung durch Boemund berechtigen. Merkwürdig aber berührt schon die unbestimmte Bezeichnung *tantas terras ad laborandum quanta necessa fuerit* und unser Verdacht wächst durch die Wahrnehmung, daß der Besitz *absque servitio aliquo* gewährt, daß die Befreiung von Abgaben zum Schluß sogar noch wiederholt wird — *sine aliquo servitio.* Es ist bekannt,[1]) welche Rolle gerade diese Wendung in den gefälschten Bareser Kaiserurkunden spielt; und der ganze Sachverhalt wird klar, wenn wir eine echte Kaiserurkunde mit heranziehen: das Diplom Friedrichs II. vom März 1223, B.-F. 1465.[2]) Hier bestätigt der Kaiser dem Erzbistum unter anderem: *Canale in terra Bari . . . salvo servitio, quod . . . curie nostre debetur.* Zur Befreiung von der unbequemen Last sollte die Verunechtung der Urkunde Boemunds verhelfen.

Der nächste Satz bestätigt dem Erzbistum den Besitz der Kirche S. Angeli in monte Joannacii sowie der meretrices von Bari. Die Bestätigung beruft sich auf eine *a duce Roberto et duce Rogerio et domina Sikelegayta* ausgestellte Vorurkunde. Ein Fälscher konnte schwerlich auf den Gedanken kommen, die drei gemeinschaftlich als Aussteller zu nennen. Wir besitzen jedoch — und das erweckt ein günstiges Vorurteil für Boemunds Bestätigung — eine unzweifelhaft echte Urkunde, die von den dreien gemeinschaftlich erlassen ist.[3])

Zum Inhalt der Bestätigung ist zu bemerken, daß die Kirche S. Angeli in Constanzes Urkunde B. 280 vom Jahre 1195 dem Erzbistum bestätigt, also als sein Eigentum bezeichnet, jedoch in der Zwischenzeit in den Urkunden nicht erwähnt wird. Ein Verdachtsgrund scheint mir hier nicht vorzuliegen. Der Schenkung der meretrices gegenüber fehlt der Kritik jeder Anhaltspunkt. Weder in den Bareser noch in den übrigen normannischen Urkunden ist mir eine ähnliche Schenkung begegnet, auch Niese[4]) scheint nur diesen einen Fall der Art zu kennen.

---

[1]) Cod. dipl. Bar. II S. 98f.; K. A. Kehr S. 317.
[2]) Cod. dipl. Bar. I Nr. 90 nota S. 168.
[3]) Die oben S. 10, 12 zitierte Urkunde für S. Lorenzo in Aversa.
[4]) QF IX 229. Garrubas (Serie S. 251) Berufung auf Einrichtungen des Kirchenstaates im 19. Jahrhundert scheint doch etwas weit hergeholt.

Auch über die folgenden Sätze der Urkunde Boemunds vermag ich kein entscheidendes Urteil zu gewinnen. Von den darin erwähnten „sigillum“ Roberts wissen wir sonst nichts; der hier wieder auftretende Titel *Dei gratia princeps* für Boemund ist allerdings geeignet, Mißtrauen zu erwecken.

Aber wie in diesem Punkte auch die Entscheidung ausfallen mag, — jedenfalls ist die Urkunde in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein recht ungleichartiges Produkt aus echten und unechten Bestandteilen. Die Existenz einer echten Vorlage tritt freilich deutlich zutage: ihr entstammen zum mindesten der Rahmen und — vielleicht in etwas veränderter Form — die erste Bestätigung.

Von Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhange eine bisher unbeachtet gebliebene Notiz Garrubas. Er druckt in seiner Eoniade [1]) eine von A. M. Calefati [2]) im Jahre 1760 ausgestellte Empfangsbescheinigung über eine größere Anzahl von Fürsten- und Königsurkunden ab, die dieser aus dem Bareser Domarchiv entliehen hatte. Das Verzeichnis — übrigens in Zahlen und anderen Einzelheiten vielfach ungenau — nennt von den uns beschäftigenden Urkunden zunächst unsere Nummern 3, 1, 4, 7, dann aber an siebenter und achter Stelle:

> „Privilegium Principis Boemundi de restitutione Bitricti Ecclesiae Baren. ec. A. D. 1093“

und

> „Privilegium Principis Boemundi de concessione casalis Bitricti et alior. Montis Iannacii in Canali Ioviae facta Eliae Archiepiscopo Baren. ec. A. D. 1093.“

Also zwei inhaltlich einander ganz ähnliche Diplome Boemunds, vom gleichen Jahre datiert, die beide heute nicht mehr im Original existieren. Die enge Verwandtschaft mit unserer ja nur in Abschrift vorliegenden Fälschung fällt sofort ins Auge. Trotz der nicht eben genauen Inhaltsangabe scheint die Annahme nicht zu gewagt, daß die zweite der beiden Urkunden das Original unserer Fälschung war. Was aber war die erste, offenbar inhaltsärmere Ausfertigung, von der wir sonst nirgends eine Spur finden? Vielleicht dürfen wir in ihr die echte Vorlage des Falsifikats vermuten. Daß die Vorlage eine Bestätigung des Besitzes von Bitritto enthielt, hatten wir oben mit fast völliger Gewißheit nachgewiesen. — Es wäre erfreulich, wenn es genauerer Nachforschung noch gelingen sollte, die beiden jetzt verschollenen Stücke wieder aufzufinden; durch Schriftvergleichung mit der von Alferius geschriebenen Urkunde von 1096 wäre dann die

---

[1]) Eoniade della translazione della miracolosa immagine di Maria SS. di Constantinopoli nella città di Bari (1846) S. 35.

[2]) Über ihn vgl. Garruba, ebda. S. 32 f.

Frage nach der Echtheit des bei Calefati zuerst genannten Diploms zur sicheren Entscheidung zu führen.

Für die zeitliche Ansetzung unserer Fälschung ergibt der Zusammenhang mit B.-F. 1465 das Jahr 1223 als terminus post quem, die Spätgrenze andererseits ist durch die Aufnahme des Stückes in das große Transsumpt vom 20. November 1266 gegeben.[1])

Wir kommen zu Nr. 7. Nitto de Rossi begründet sein verwerfendes Urteil zunächst damit, daß der Stil der Urkunde etwas gesucht sei. Das trifft allerdings für einige Teile des Diploms zu, aber nicht für das ganze. Seinen Verdacht gegen das Wort *archiepiscopium* konnten wir schon oben zurückweisen.[2])

Vollends abzulehnen ist sein historisches Argument, daß Erzbischof Urso, der Destinatär, zu der im Datum angegebenen Zeit bereits im heiligen Lande gewesen und später dort als Renegat gestorben sei. Nitto de Rossi stützt sich hier auf die Angaben der Historia sacri belli, den sogenannten Tudebodus imitatus,[3]) aber bereits Putignani[4]) hat nachgewiesen, daß diese Stelle der Historia, wenn sie überhaupt historischen Wert hat, keinenfalls auf den Erzbischof Urso von Bari in Apulien bezogen werden kann, für dessen Lebensgeschichte wir viel bessere zeitgenössische Nachrichten besitzen: des Archidiakons Johannes von Bari Historia Inventionis II S. Sabini[5]) berichtet, daß Erzbischof Urso allerdings eine Pilgerfahrt ins heilige Land unternommen habe, aber noch im selben Jahre nach Bari zurückgekehrt und kurze Zeit darauf in Canosa am 14. Februar 1089 gestorben sei.[6]) Seine Erwähnung in der Urkunde kann also kein Grund gegen deren Echtheit sein.

Schwer ins Gewicht fällt jedoch Nitto de Rossis letzter Verdachtsgrund: die vorliegende Urkunde stimmt in ihrem Inhalt zum Teil mit der oben als Fälschung erwiesenen Nr. 3 überein. Und diesem Argument wird man sich ohne weiteres unterwerfen müssen. Die

---

1) Cod. dipl. Bar. II Nr. 6.

2) S. 18, 19.

3) Zuletzt im Recueil des historiens des croisades, Hist. occid. III p. 213.

4) Vindiciae vitae S. Nicolai, Diatriba II (1757) S. 210 ff. vgl. auch Garruba, Serie critica S. 127 ff. Auch N. Pizzoli soll die Frage behandelt haben; vgl. Garruba a. a. O. und Appendice S. 674. — Der letzte Herausgeber der Historia kannte die Ausführungen dieser Autoren nicht; er konstatiert nur, daß Tudebods Erzählung mit Ughellis Angaben VII, 688 im Widerspruch stehe.

5) A.A. SS. Feb. tom. II p. 330.

6) Weitere damit übereinstimmende Quellenzeugnisse bei Putignani a. a. O.

Urkunde ist zum mindesten verfälscht; ob sie, wie Nitto de Rossi gleich annimmt, eine Fälschung in toto ist, bedarf näherer Prüfung.

Daß die äußeren Merkmale bei näherer Untersuchung zum Verdacht Anlaß geben, kann nach dem eben Gesagten nicht auffallen. Der ganze Eingang der Urkunde bis zu den Worten *Robberti filius* ist in Majuskeln geschrieben, was in Grimoalds Präzepten niemals vorkommt. Die Angabe Nitti di Vitos, die Schrift sei „minuscola elegante“, erlaubt den Schluß, daß diese Schrift eine andere sei als die der echten Urkunde Nr. 6, die nur als „minuscola“ bezeichnet wird.

Ebenso eigentümlich ist der innere Bau der Urkunde. Der Anfang ist ganz normal gestaltet. Den einleitenden Formeln folgen Dispositio und Conclusio, alles durchaus unauffällig, mit der einen Ausnahme, daß der allgemein gehaltenen Bestimmung der Conclusio: *et . . . licentiam habeant facere de ea* (sc. *curte*) *quod voluerint* sich nochmals eine spezielle Bestimmung anschließt: *et ecclesiam in honore beatissimi Nicolay ibi edificare.* In echten Urkunden Rogers kommt Derartiges sonst nicht vor.

Nach dieser Conclusio aber setzt eine zweite, ungemein lange und inhaltreiche Dispositio ein; von *concedimus* bis *constringat* reichend. Ich bezeichne sie künftig als D II. Ihr reiht sich unmittelbar, ohne Conclusio, ein ganz normaler Schluß: Poenformel, Corroboratio, Datum und Zeugenreihe an.

Zwischen D II und den übrigen Teilen des Diploms ergibt sich eine tiefgehende stilistische Verschiedenheit. Diese übrigen Teile weichen — abgesehen von dem fremdartigen Zusatz zur Conclusio — in keiner Weise vom herkömmlichen Stile Grimoalds ab; in D II fallen allerhand fremdartige Wendungen auf. Der verstorbene Herzog erhält hier das ganz ungewöhnliche Prädikat *digne memorie,* der Erzbischof Urso heißt gegen Grimoalds Sprachgebrauch [1]) *Barensis archiepiscopus,* statt *confirmare* wird *sanctire* gebraucht; die Grenzbeschreibung erfolgt in einer für die herzogliche Kanzlei unerhörten Kürze. Die Zahl der Beispiele ließe sich noch vermehren.

Daraus ergibt sich, daß D II nicht von demselben Diktator herrühren kann wie der Rest der Urkunde.

Inhaltlich steht nun D II in engem Zusammenhange mit Boemunds Diplom Nr. 8. Dem Wortlaut dieser Urkunde zufolge wäre Nr. 8 die Bestätigung von Nr. 7. Da muß es nun auffallen, daß Boemund nicht die ganze Urkunde Nr. 7, sondern eben nur D II bestätigt.

Genaue Diktatvergleichung gibt die Erklärung dafür. Das Verhältnis der beiden Stücke ist in Wahrheit das umgekehrte. Nr. 8 ist nicht als Bestätigung von Nr. 7 ausgefertigt, sondern Nr. 7 ist mit Benutzung von Nr. 8 hergestellt.

---

[1]) vgl. oben S. 25.

Nr. 8.	D II.
Concedo et confirmo ob reverentiam beate Marie semper virginis et ob amorem et gratiam quam habemus ad te venerabilis archiepiscope in loco qui dicitur Canale, qui nobis nostreque reipublice pertinet tantas terras ad laborandum quanta necessa fuerit tibi et successoribus tuis absque servitio aliquo vel terratico, habeat etiam potestatem predictum archiepiscopium habendi ibi omnia animalia sua cum aquis et pascuis et absolute sine aliquo servitio, sicut continetur in sigillo facto a gloriosissimo duce Rogerio fratre nostro, concedimus in eodem etiam loco tibi tuisque successoribus ecclesia sancti Angeli que sita est ... sicut continetur in sigillo facto ... a ... duce Roberto et duce Rogerio ... et domina Sikilegayta ...	*Concedimus preterea atque donamus et confirmamus ob reverentiam gloriosissime Marie semper virginis et ob multum amorem et gratiam qua personam tuam diligimus et veneramus in loco qui dicitur Canalis qui nobis nostreque reipublicę pertinet tot terras pro laborando quot necessarie fuerint tibi et successoribus tuis absque servitio aliquo vel terratico, in eodem etiam loco habeat predictum archiepiscopium potestatem ibi habendi omnia animalia sua cum aquis lignis et pascuis et cum omnibus utilitatibus suis libere et absque omni servitio. Concedimus etiam tibi tuisque successoribus in eodem loco ecclesiam sancti Angeli que sita est ...*

Hier verrät sich der Fälscher. In Nr. 8 bestätigt Boemund auf Grund einer Schenkung Herzog Rogers den Besitz *in loco Canalis* sowie die Weidegerechtigkeit, sodann aber auf Grund einer anderen, von Robert, Roger und Sikelgaita gemeinsam ausgestellten Urkunde den Besitz der *ecclesia S. Angeli.* Dies übersah der Fälscher und nahm unbedenklich auch die *ecclesia S. Angeli* in Rogers Schenkung mit auf.

Sehr beachtenswert ist dabei die Neigung des Fälschers zu Erweiterungen, phraseologischen wie sachlichen: aus der *beata Maria* wird die *gloriosissima Maria,* aus: *ob amorem et gratiam quam habemus ad te* wird: *ob multum amorem et gratiam qua personam tuam diligimus et veneramus;* — *cum aquis et pascuis* ist zu bescheiden; dazwischen wird *lignis* eingefügt.

Ähnliche Erfahrungen machen wir mit den folgenden Sätzen von D II. Sie bringen die Bestätigung des Besitzes von Bitritto und Cassano, der Zehnten von Bari und der Befreiung von den öffentlichen Lasten, also genau des Inhalts von Nr. 3. Doch ist dieses Verhältnis der Ableitung von Nr. 7 aus Nr. 3 nur Schein; nicht diese letztere hat hier als Vorlage gedient, sondern auch hier hat der Fälscher Nr. 8, die Urkunde Boemunds, benutzt, der er seine

ersten Sätze entlehnte. Das ergibt sich aus der charakteristischen Wendung *intus in civitate Barensi*, die sich in Nr. 8 nicht findet und, wie wir oben[1]) zeigten, erst von Alferius, dem Notar Boemunds, in den Text gebracht wurde. Ebenso kann der Fälscher den ungelenken Satz *ut sicut* . . *Robbertus* . . *concessit* nur aus Nr. 8 übernommen haben. Bereichert hat er den Text seiner Vorlage vor allem um einen sachlichen Zusatz; nach dem Worte Bitricti fügte er ein: *cum loco illo qui dicitur Cassanus.*

Daß die Schlußbestimmung von D II, Juden und Affidati betreffend, aus derselben Quelle hervorgegangen und vom Fälscher in derselben Weise ausgearbeitet ist, wird man nach dem Vorangegangenen schon für fast selbstverständlich halten. Der folgende Abdruck der Stelle wird mit Sicherheit Nr. 8 als die Vorlage erkennen lassen.[2])

> Preterea de iudeis et affidatis non pretermittimus sed concedimus *omnes iudeos cum tota ipsa iudeca, tincta et celandra, et omnes affidatos undecumque advenientes et quantoscumque tu et successores tui habere poteritis *quatinus sine nostra nostrorumque heredum et successorum contrarietate et calumpnia aliqua ipsa sancta Barensis *ecclesia in perpetuum libere habeat et possideat ei (!) ipsos omnes iudeos et affidatos in curia sua sicut proprios homines suos de omnibus forisfactis et aliis quibuscumque placitis iudicet et constringat.

Auch hier hat der Fälscher wie im Anfang seines Werkes wieder übersehen, daß Boemund sich nicht auf eine Urkunde Rogers, sondern auf ein von Roger und Sikelgaita gemeinschaftlich erlassenes Diplom beruft.

Nachdem wir so D II als Fälschung erkannt und ihre Entstehung verfolgt haben, erhebt sich die Frage, ob denn auch die übrigen Teile der Urkunde dem gleichen Urteil verfallen müssen. Bereits oben ist bemerkt worden, daß sie, von einem Passus abgesehen, diplomatisch unverdächtig sind. Wir schreiten also zur Prüfung des Inhalts.

Der Inhalt beschränkt sich auf die Schenkung der „*Curtis, que vocatur de Catapano*“ in Bari an den Erzbischof Urso zu beliebiger Verfügung.

Diese Curtis de Catapano ist der Ort, auf welchem man nach der Übertragung der Reliquien des heiligen Nicolaus von Myra nach Bari die Basilica S. Nicolai errichtete.

---

[1]) S. 29.

[2]) In Petitdruck sind die aus Nr. 8 übernommenen Worte, in Antiqua die durch den Fälscher vorgenommenen Erweiterungen gesetzt.

Zur Kritik dieses Inhalts bieten sich nun verschiedene Handhaben dar. Zwei urkundliche Zeugnisse kommen hier vor allem in Betracht: erstens eine Papsturkunde: Paschalis II für S. Nicolaus zu Bari, 1105 Nov. 18, J.-L. 6053, jetzt im Codice diplomatico Barese V Nr. 44 S. 79. Aus ihr geht unzweideutig hervor, daß Herzog Roger durch eine Urkunde den Platz für die Erbauung der Basilika hergegeben hat.[1])

Noch deutlicher spricht das zweite Zeugnis, die Urkunde Constanzes, der Witwe Boemunds I., vom 30. Dezember 1116, in der oben[2]) aufgestellten Reihe der normannischen Diplome für Bari Nr. 12.

Bevor wir aber diese Urkunde verwerten dürfen, muß die Schwierigkeit beseitigt werden, welche die Hyperkritik des Editors der Untersuchung hier bereitet hat. Auch Constanzes Urkunde ist von Nitti di Vito als unecht verworfen worden. Er schloß: das in der Urkunde bestätigte Präzept Herzog Rogers ist gefälscht, folglich muß die Urkunde selbst auch eine Fälschung sein.[3]) Das ist, wie wir unten sehen werden, ein Fehlschluß.

Mit der überflüssigen Widerlegung der übrigen ganz und gar nicht stichhaltigen Verdachtsgründe Nitti di Vitos möchte ich den Gang der Untersuchung nicht aufhalten. Auch was Putignani[4]) gegen die Urkunde vorbringt — er bezweifelt übrigens nicht ihre Echtheit, sondern nur ihre Glaubwürdigkeit —, verdient so wenig Beachtung wie Garrubas Versuch, sie zu verteidigen.[5])

Ich schreite also gleich zum positiven Beweis für die Echtheit des Stückes.

Ich bin in diesem Falle in der Lage, den sicheren Weg der Beurteilung nach äußeren Merkmalen zu gehen. Ein sehr kleines Stück der Urkunde liegt nämlich im Facsimile vor: die Unterschrift Constanzes. Man findet eine leidliche Nachbildung derselben bei Petroni, Della storia di Bari II (1858), Tavola E.

Diese Unterschrift rührt, wie ich mich durch Vergleichung mit einer von mir angefertigten Photographie überzeugen konnte, von der gleichen Hand her, wie der Name Constancia in der Originalurkunde Constanzens von 1115 für S. Laurentius in Aversa, jetzt im

[1]) Quia igitur largiente Domino basilica eadem congrua iam edificatione perfecta est in loco videlicet iuris publici per ducis Roggerii cyrographum dato . . .

[2]) S. 9.

[3]) Wenigstens glaube ich diesen Schluß herauslesen zu müssen aus seinem Satze: a parte che il documento . . di Rogerius che si conferma con questo diploma, fu dichiarato apocrifo nel vol. I, il presente documento è paleograficamente una falsificazione.

[4]) Istoria di S. Niccolo (1751) Dissertaz. prelim. S. 74 ff.

[5]) Serie S. 157.

Staatsarchiv Neapel, Diplomi anteriori Nr. 560, Regii Neapolitani Archivii Monumenta Bd. VI S. 3.

Dadurch ist die Echtheit des Bareser und — was an anderer Stelle für unsere Arbeit von Wert sein wird — ebenso des Neapler Stückes gesichert.[1]) Wir können die Urkunde von 1116 nun unbedenklich als Quellenzeugnis für die Beurteilung von Nr. 7 verwenden.

„*Rogerius dux* — so heißt es in der Urkunde Constanzes — *Urso venerabili archiepiscopo Barino scriptum fecit, in quo ei et successoribus suis omnibus et ecclesię archiepiscopali curtem catepani cum omnibus pertinentiis suis et edificiis ibi constructis vel construendis obtulit. Igitur . . . scriptum . . Rogerii ducis presentibus litteris laudo et confirmo.*“

Diese Angaben aber decken sich genau mit dem Inhalt der oben als unverdächtig bezeichneten Teile von Nr. 7. Zwei voneinander unabhängige Zeugnisse also sichern die Existenz einer Urkunde Herzog Rogers, durch die er dem Erzbischof Urso den Ort übertrug, auf dem dann die Basilika S. Nicolaus errichtet ward, die Curtis Catapani. Wir besitzen nun eine von Roger herrührende Urkunde dieses Inhalts, nämlich die unverdächtigen Teile von Nr. 7; der Schluß, daß diese Teile echt sein müssen, ist danach nicht abzuweisen. Als letzter Beweis für ihre Echtheit ist schließlich noch die Zeugenreihe anzuführen. Dort steht an letzter Stelle das *Signum Amici comitis.* Denselben Namen finden wir nun einen Monat früher in einem bisher unbekannten Original Herzog Rogers für S. Angelo zu Mileto.[2])

So dürfte die Echtheit der unverdächtigen Teile von Nr. 7 zur Genüge erwiesen sein. Die Urkunde kann also nicht, wie dies Nitto de Rossi getan hat, in Bausch und Bogen verworfen werden. Anfang und Schluß sind echt, D II spätere Interpolation. Und bei der Einfügung von D II mag auch jener auffällige Zusatz: *et ecclesiam beatissimi Nicolay ibi edificare* in die Conclusio eingerückt worden sein.

Was der Fälscher damit bezweckte, ist leicht zu erkennen. Ohne den Zusatz lautete die Conclusio:

et prefatus archiepiscopus eiusque successores . . . . licentiam habeant facere de ea (sc. *curte*) *quod voluerint et predicta curtis et ecclesia in ea*

---

[1]) Nebenbei sei bemerkt, daß wir die Unterschrift Constanzes mit ziemlicher Sicherheit als eigenhändige betrachten können. Dazu berechtigt erstens die subjektive Form der Unterschrift im Bareser Diplom (im Gegensatz zu den übrigen, die sämtlich objektiv gefaßt sind) in Verbindung mit der Wahrnehmung, daß die beiden Contexte von verschiedenen Notaren herrühren und trotzdem die Unterschriften Constanzes in beiden Fällen dieselbe ist.

[2]) or. Rom, Collegio Greco A X; abgedruckt im Anhang zu dieser Arbeit, Nr. 2.

constructa . . semper sint in potestate archiepiscopii et archipeiscopi prefati eiusque successorum.

Mit der *ecclesia in ea constructa* konnte natürlich nur die Kirche des hl. Basilius in der Curtis Catapani gemeint sein, die erst abgerissen wurde, um für den Bau der Nicolaus-Basilika Platz zu schaffen.[1])

Daß diese Basiliuskirche im Juni 1087, zur Zeit der Ausstellung der echten Urkunde, noch stand, kann freilich nicht mit Bestimmtheit behauptet werden. Nach dem allerdings sonst wenig vertrauenerweckenden Bericht der Translatio S. Nicolai des Nikephoros[2]) wäre der Abbruch der älteren Kirchen in der Curtis Catapani — er spricht von mehreren, nennt aber die Basiliuskirche nicht —, schon post aliquot dies nach der Anfang Mai 1087 erfolgten Translation geschehen. Aber selbst wenn man dieser Erzählung glauben will, so wird dadurch kein Zweifel an der Fassung der Conclusio begründet. Sehr nahe liegt die Annahme, daß die Kanzlei im Juni noch nichts von den im Mai eingetretenen baulichen Veränderungen wußte, oder daß wir es hier mit Datierung nach der Beurkundung zu tun haben, wie wir sie für eine andere unserer Urkunden unten noch mit Sicherheit nachweisen werden.

Durch den Zusatz erhielt nun die Conclusio folgende Gestalt: *et prefatus archiepiscopus eiusque successores . . . licentiam habeant facere de ea* (sc. *curte*) *quod voluerint et ecclesiam sancti Nicolay ibi edificare et predicta curtis et ecclesia in ea constructa . . semper sint in potestate archiepiscopii et archiepiscopi prefati eiusque successorum.*

In diesem Zusammenhang können die Worte *et ecclesia in ea constructa* nur auf die soeben genannte Nicolaus-Basilika bezogen werden. Es ist dem Fälscher so gelungen, mit geringen Mitteln dem Erzbistum eine neue Grundlage für seinen Anspruch auf die potestas über die Rivalin[3]) zu schaffen.

Doch war dies nicht der einzige Zweck, den er verfolgte. Die Einfügung der Worte „cum loco illo, qui dicitur Cassanus“ beweist, daß die Fälschung auch denselben Absichten diente wie Nr. 3,[4]) und einem dritten Ziele ging der vielseitige Fälscher nach, indem er dem

---

[1]) Cod. dipl. Bar. V Nr. 32 Z. 12 S. 55.

[2]) Nic. Carm. Falconius, S. Nicolai acta primigenia (1751) S. 137—138. — Ein Eingehen auf die kritischen Fragen, die sich an diese Translatio wie an die andere unter dem Namen des Archidiakons Johannes erhaltene Translatio S. Nicolai anknüpfen, ist hier nicht möglich. Die letztere ist von Nitto de Rossi kürzlich für apokryph erklärt worden (La Basilica S. 59). Welche umfassenden Studien aber hier noch nötig sind, zeigt ein Blick in das Register der Analecta Bollandiana oder in die Bibliotheca hagiographica latina.

[3]) s. oben S. 21.

[4]) s. oben S. 17.

seiner Vorlage entnommenen Passus über Juden und affidati die Bestimmung über die Färberei und das Gericht hinzufügte.

Für die zeitliche Ansetzung der Fälschung ergibt sich folgendes: Die Vorlage, Nr. 8, ist zwischen 1223 und 1266 Nov. 20. entstanden; älter kann die Fälschung also auch nicht sein. Die Spätgrenze ist für sie ebenfalls der 20. November 1266.[1]) Für etwa dieselbe zeitliche Ansetzung spricht die Tendenz der Fälschung gegen S. Nicolaus; [2]) noch engere Grenzen zu ziehen ermöglicht die Erwähnung von Cassano. Nr. 3, mit der die Fälschung sich in diesem Punkte eng berührt — ohne aus ihr abgeleitet zu sein —, hatten wir zu ca. 1250—1266 August angesetzt,[3]) der gleichen Zeit wird also auch die Verunechtung unserer Urkunde angehören.[4])

Den Schluß der Untersuchung des Falsifikats möge der Abdruck des von allen Verfälschungen gesäuberten Textes bilden:

† In nomine sanctę et individuę trinitatis. Ego Rogerius divina favente clementia dux ducis Robberti filius. Si divinum cultum et sanctę ecclesię honorem atque utilitatem debita reverentia et ordine digno adtendimus, profecto devotione tota circa sanctam Dei ecclesiam diligentissimam curam et solacium adhibere debemus, ut tanto nos superna pietas gratiosius protegat quanto ferventius suam ecclesiam exaltare atque tueri satagimus. Itcirco pro amorę omnipotentis Dei et domini nostri Jesu Christi et sanctę eius genitricis et virginis Marię et pro salute animę domini ac patris nostri Robberti gloriosissimi ducis animęque dominę Sykelgaitę ducis dilectę genitricis nostrę et animę nostrę animęque omnium parentum nostrorum per hoc sigillum concedimus atque donamus in archiepiscopio huius nobis a Deo concessę Barinę civitatis, cui dominus Urso gratia Dei archiepiscopus preest, totam et integram curtem que vocatur de catapano que nobis nostręque reipublicę pertinet. Concedimus igitur atque donamus et confirmamus ipsam curtem cum omnibus suis pertinentiis intus et exterius predicto archiepiscopio et prefatus archiepiscopus eiusque successores et pars archiepiscopii, licentiam habeant facere de ea quod voluerint, et predicta curtis et ecclesia in ea constructa et alia quecumque edificia semper sint in potestate archiepiscopii et archiepiscopi

[1]) Cod. dipl. Ba. V Nr. 6.

[2]) s. oben S. 22.

[3]) ebenda.

[4]) Die gemeinsame Erwähnung der Judenschaft und der Färberei kann für die Altersbestimmung nicht verwertet werden. Schon vor der 1231 erfolgten Übernahme der monopolisierten Färbereien durch Juden — vgl. Winkelmann, Jahrb. Friedrichs II. II S. 238 — finden sich beide häufig in engem Zusammenhange in den Urkunden erwähnt: z. B. in B.-F. 641, 647, 794; aber auch schon im 12. Jahrhundert: in Urk. Wilhelms I. 1156 bei Niese QF. IX, 243.

prefati eiusque successorum; et neque a nobis aut a nostris heredibus neque a nostris iudicibus catepanis turmarchis neque a quibuscumque auctoribus nostrę reipublicę aut a quibuscumque hominibus habeant ipse archiepiscopus eiusque successores et pars ipsius ecclesię quolibet tempore de · ea aliquam contrarietatem, sed in perpetuum omnia ut suprascriptum est habeant et quod voluerint inde faciant. Quod si quis temerario ausu huius nostrę concessionis seu donationis violator extiterit, sciat se compositurum auri purissimi libras . . ., medietatem camerę nostrę et medietatem parti ipsius ecclesię. Et hec concessio et donatio semper firma et inconcussa permaneat. Textum vero huius nostrę concessionis et donationis scribere precepimus tibi Grimoaldo notario nostro, atque cum nostro tipario plumbeo fecimus illum bullare. Anno dominicę incarnationis millesimo octogesimo septimo mense Iunio indictione decima.

† Ego Roggerius dux subscripsi.
† Signum Boamundi filii Robberti ducis.
† Signum Robberti filii ducis Robberti.
† Ego Gualterius Troianus episcopus laudo et confirmo.
† Signum Henrici comitis de Monte.
† Signum Amici comitis.

B. Die Urkunden für S. Nicola.

Nitti di Vito hat sein Urteil über die erste dieser Urkunden, Nr. 9, nicht direkt ausgesprochen, indessen glaube ich in seiner Bemerkung, die äußeren Merkmale von Nr. 9 stimmten vollkommen mit denen der „Fälschung“ Nr. 6 (nach unserer Zählung) überein,[1] eine Verwerfung auch dieser Urkunde erblicken zu müssen.

Wir bedürfen hier keiner langen Ausführung. Für uns reicht Nitti di Vitos eben angeführte Notiz völlig aus: da wir Nr. 6 als echt erwiesen hatten,[2] so muß auch Nr. 9 echt sein. Eine Stütze findet unser Schluß noch in der hier wiederkehrenden Notiz Nitti di Vitos über die Minuskeln in der Invocatio.

Auch das Siegel ist unzweifelhaft echt.[3]

Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß schon die inneren Merkmale die Echtheit der Urkunde vollkommen verbürgen würden.

Zum Schlusse haben wir die beiden Urkunden 10 und 11, welche inhaltlich eng miteinander verwandt sind, gemeinsam zu untersuchen.

---

[1]) Bd. V S. 22.
[2]) Oben S. 25 ff.
[3]) Näheres im Kapitel „Äußere Merkmale“. Beste Abbildung Cod. dipl. Bar. V Sugg. tav. 1 Nr. 2.

Aus den Texten der beiden Stücke ergibt sich folgender Sachverhalt: Herzog Roger, im August 1089 in Bari anwesend, überträgt der Kirche S. Nicolaus, vertreten durch den Abt Helias, electus von Bari, das Casale S. Maria und läßt über die symbolisch *per baculum* vorgenommene Handlung eine Urkunde ausstellen, und zwar, da sein Notar nicht anwesend ist, durch den Archidiakon der Kirche von Bari, Johannes. Einige Monate später, im April 1090, erfolgt die Beurkundung derselben Schenkung durch die herzogliche Kanzlei in der Form eines regulären Präzeptes.

Diesen inneren Zusammenhang der beiden Stücke, des provisorischen und des definitiven, hat der hyperkritische Herausgeber nicht erkannt.

Die erste Urkunde wird verworfen: die Schrift ist „langobardisch.. wie in einem kalligraphischen Codex". Das Signumkreuz des Herzogs ist „troppo curata; ha lineette che cadono ad angolo retto a' quattro lati della croce e i puntini negli spazii". Die Siegelspuren sind von ungewöhnlicher Art: ein an die Urkunde angenähtes Stück Seide ist noch sichtbar, außerdem sind noch zwei kleine, mit dem Messer geschnittene Siegellöcher auf der Plica zu erkennen, aber nicht in der „simmetria quasi normale nell' apposizione del suggello".

Auf Grund dieser Tatsachen erklärt Nitti di Vito, die Urkunde „könne nur eine Fälschung sein". Darauf ist zu erwidern: Die Urkunde w i l l gar kein normales Kanzleiprodukt sein, sie ist, wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt, vertretungsweise, *quoniam notarius . . . non aderat*, von einem Fremden ausgefertigt, der die Gebräuche der herzoglichen Kanzlei nicht kannte und überhaupt kein Urkundenschreiber von Beruf war.[1]) Demnach können die Anomalien der Ausstattung gar nichts gegen die Echtheit der Urkunde beweisen.[2])

Wir prüfen zunächst den Inhalt. Er ist durchaus unverdächtig, eine kleine Schenkung, so unbedeutend, daß sie in späteren Urkunden sich überhaupt nicht mehr erwähnt findet. Selbst der skeptische Editor hatte dagegen nichts einzuwenden.

Chronologisch ist die Urkunde in bester Ordnung. Wir wissen, daß nach Erzbischof Ursos Tode — 1089 Februar 14[3]) — der Abt Helias — derselbe, dem man 1087 die Reliquien des hl. Nicolaus nach ihrer Ankunft in Bari zur vorläufigen Bewahrung anvertraut hatte — mit Herzog Rogers Zustimmung zum Erzbischof erwählt wurde.[4]) Im Mai 1089 erscheint er zum ersten Male urkundlich[4]) als

---

[1]) Nur eine rhetorische Übertreibung ist es, wenn Garruba von dem Archidiakon Johannes behauptet, daß er „meritò di essere assunto a Cancelliere del Duca Ruggiero" (Serie, S. 136).

[2]) Das Seidenläppchen ist natürlich nach allgemein geübtem Brauche der Archive in späterer Zeit zum Schutze des Siegels angenäht worden.

[3]) Hist. Inventionis II S. Sabini AA. SS. Feb. II S. 330.

[4]) Cod. dipl. Bar. V S. 25.

electus von Bari, konsekriert wurde er aber erst am 30. September 1089[1]), so daß für den August desselben Jahres die Bezeichnung als electus sehr wohl paßt.

Daß Herzog Roger, wie es der Wortlaut der Urkunde voraussetzt, sich zur gleichen Zeit in Bari aufgehalten habe, ist leider aus anderen Quellen nicht nachzuweisen. Doch ist auch ein anderer Aufenthaltsort für den Monat August nicht bezeugt. Anfang September ist der Herzog dann in Melfi auf der Synode erschienen.[2])

Der Schreiber der Urkunde, Johannes, Archidiakon von Bari, ist eine nicht unbekannte Persönlichkeit. Er ist identisch mit dem Verfasser einer wichtigen Quelle für die Geschichte dieser Jahre: der Historia inventionis II S. Sabini,[3]) und, wenn Wilmans' Vermutung[4]) richtig ist, mit jenem von Anna Komnena erwähnten λατῖνος,[5]) dessen heute verlorenes Werk die gemeinsame Quelle für Annas Alexias und Guillermus Apulus' Gesta bildete.[6])

Daß Johannes im August 1089 in Bari weilte, können wir mit Sicherheit nachweisen. Er selbst berichtet,[7]) daß er im September 1089 nach Melfi gegangen sei, um Papst Urban II. zum Besuch von Bari zu veranlassen, und selbst wenn man die Angaben der nicht unverdächtigen Urkunde des Erzbischofs Helias vom November 1089[8]) nicht verwerten will, wird man es doch für ziemlich sicher halten müssen, daß diese Gesandtschaftsreise ihren Ausgang von Bari nahm, so daß auch für Johannes der Aufenthalt in Bari im August dieses Jahres mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Von den sonst in der Urkunde erwähnten Persönlichkeiten kann ich wenigstens eine, nämlich Gosfrid, den Sohn des Corvus, auch anderweitig im Gefolge Herzog Rogers nachweisen; er erscheint als Zeuge in einer Urkunde Rogers für La Cava vom Mai 1086.[9])

Die Persönlichkeit des Schreibers der Urkunde legte den Gedanken nahe, hier eine Stilprüfung vorzunehmen: das Diktat seiner Urkunde auf eine Verwandtschaft mit dem Stil der von ihm verfaßten Historia

---

[1]) J.-L. 5412, Hist. Inv. S. Sabini a. a. O., Caspar in Quellen und Forschungen VI S. 267.

[2]) Lupus ad a. 1089, MG. SS. V S. 62. — Romuald. Salern. ad a. 1090 MG. SS. XIX, 412.

[3]) s. oben S. 32.

[4]) Über Guillermus Apulus, Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 87—121.

[5]) Alexias III, 12, Bd. I S. 128, ed. Reifferscheidt.

[6]) Auf die Translatio S. Nicolai gehe ich hier aus den S. 38 Anm. 2 angeführten Gründen nicht ein. Für unseren Zweck genügt die Heranziehung der zweifellos echten Historia inventionis.

[7]) Hist. inv. S. Sab. cap. II a. a. O. S. 330.

[8]) Cod. dipl. Bar. I Nr. 34 S. 64.

[9]) or. La Cava B 39, gedruckt bei Guillaume App. S. XII.

inventionis S. Sabini zu untersuchen. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Ergebnis auch im günstigsten Falle nur dürftig sein kann; bei der Abfassung der Urkunde bemühte sich Johannes natürlich, seine Sprache dem üblichen Urkundenstil so gut wie möglich anzupassen. Einige Spuren von Verwandtschaft haben sich trotzdem gefunden. So fand ich in beiden die Neigung, die Präposition zwischen Hauptwort und Attribut zu setzen: *divinam per gratiam* in der Urkunde, *huius post obitum* in der Historia. Die Übereinstimmung in den Wendungen *cuius sancte reliquie* (Urkunde) und *illius sancte reliquie* (Historia) kann auch kein bloßer Zufall sein. Ebenso ist die Stellung der Datierungsangaben die gleiche:

anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi millesimo octogesimo nono mense Augusto indictione duodecima (Urkunde);

anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi millesimo nonagesimo primo indictione quartadecima (Historia).

Diese Beispiele, nicht jedes für sich, wohl aber in ihrer Vereinigung scheinen mir hinreichend die Herkunft der Historia und der Urkunde vom gleichen Verfasser darzutun, wiederum eine Stütze für die Echtheit der Urkunde.

Die kräftigste Stütze werden uns schließlich die äußeren Merkmale gewähren. Was Nitto de Rossi als äußere Gründe gegen die Echtheit der Urkunde vorbringt, spricht bei genauerer Betrachtung für sie.

Daß die Schrift der eines codice calligrafo ähnlich sieht, kann nicht als Verdachtsgrund gelten; im Gegenteil, Verdacht erregen müßte es in diesem Falle, wenn das Stück in Urkundenschrift geschrieben wäre. Es ist ganz natürlich, daß der Hagiograph Johannes sich der Buchschrift bediente.

Und in der „croce troppo curata" (man muß sich hier wohl fragen, wo Nitti di Vito die Grenze zwischen zu viel und zu wenig zieht), von der der Editor glücklicherweise eine so ausführliche Beschreibung gibt, erkennen wir das charakteristische Signumkreuz Herzog Rogers, welches er eigenhändig unter seine Urkunden zu setzen pflegte.[1]) Wir erhalten dadurch eine Echtheitsgarantie für die Urkunde.

Die zweite (Kanzlei)-Ausfertigung Nr. 11 hat Nitti di Vito mit dem kurzen Hinweis abgefertigt: sie sei ersichtlich auf Grund von Nr. 9 hergestellt.

Hier ist sehr leicht zu beweisen, daß ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht besteht. Ein Fälscher, der Nr. 9 als Vorlage benutzte, konnte unmöglich auf den Gedanken kommen, das *libenti animo* durch *bono et sincero animo,* das *ubi nunc domuus Helias preest*

---

[1]) vgl. Chalandon a. a. O. S. 179.

durch *cui tu . . . prees* zu ersetzen, oder die Stellung von Datum- und Schreiberformel zu vertauschen. Vor allem aber konnte er nicht wissen, daß die herzogliche Kanzlei gerade im Jahre 1090 Goldbullen verwendete. Erhalten sind uns solche allerdings nicht; jedoch besitzt das Archiv von Monte Cassino zwei unzweifelhafte Originaldiplome Rogers vom August 1090, die beide in ihrer Corroboratio ausdrücklich die *aurea bulla* erwähnen.[1])

Wenn also Nr. 11 bereits ihrem ganzen Diktat nach ganz unverdächtig ist, so erhält sie noch eine starke Stütze ihrer Echtheit durch die Erwähnung der Goldbulle. — Als Vorurkunde hat nicht, wie Nitti di Vito behauptet, Nr. 9 gedient, wohl aber Nr. 10, aus welcher die Wendung: *cuius sancte reliquie divina dispositione sunt* wörtlich entnommen ist.

Der hier gegebene Nachweis der Echtheit dieser Urkunde ist für die Kenntnis der apulischen Kanzleigebräuche von Bedeutung. Es liegt hier ein gesicherter Fall von Datierung nach der Beurkundung vor. Die erhaltene Vorurkunde Nr. 10 beweist, daß die durch Nr. 11 beurkundete Handlung im August 1089 geschah, als Helias noch electus von Bari war. Die Kanzleiausfertigung Nr. 11 datiert vom April 1090. Inzwischen war Helias am 30. September 1089 konsekriert worden; trotzdem spricht die ein halbes Jahr später ausgestellte Urkunde von der Schenkung im Präsens *(concedimus et tradimus)* und bezeichnet den längst geweihten Erzbischof noch als electus.[2])

Wir fassen zusammen. Von den 12 besprochenen Urkunden haben wir die Hälfte als völlig echt erkannt; nämlich den ganzen Fonds von S. Nicolaus, Nr. 9, 10, 11, 12, sowie aus dem Domarchiv die Urkunde Sikelgaitas Nr. 4 und Rogers Diplom Nr. 6. Aus Nr. 7 konnten wir die echte Vorlage rekonstruieren. Die unechten Stücke erwiesen sich sämtlich als Fälschungen auf echter Grundlage. Nr. 1 glaubten wir der Zeit vor 1195 zuweisen zu dürfen. Den Rest der Fälschungen konnten wir, mit Ausnahme von Nr. 5, deren Entstehungszeit ungewiß bleibt, mit Sicherheit als dem 13. Jahrhundert angehörend ansehen. Aus einer echten heute verlorenen Urkunde Robert Guiscards wurde zwischen ca. 1220 und 1266 die gegen S. Nicola gerichtete Nr. 2 hergestellt; eine verlorene Urkunde Boemunds gab zusammen mit Nr. 5 die Grundlage zu der zwischen 1223 und

---

[1]) 1. or. Monte Cassino XII 26, ed. Gattula Access. S. 204, 2. or. ebenda X 48, ed. Gattula Access. S. 205. Genaueres im Kapitel „Außere Merkmale".

[2]) Nr. 12, die letzte in der Reihe der Urkunden von S. Nicola, ist bereits oben S. 36 besprochen.

1266 erdichteten Nr. 8. Nr. 1 und 2 wurden zwischen ca. 1250 und 1266 zu der Fälschung Nr. 3 verarbeitet und gleichzeitig baute man auf der Fälschung Nr. 8 die umfassendste der Fälschungen, Nr. 7, auf.

Anhang.

1.

Herzog Roger I. schenkt dem Kloster SS. Trinità della Cava die Johanniskirche bei Bari.

1086 August.

Originaldiplom mit Bleibulle in La Cava C 6 (A). *Muratori Antiquitates Diss. 68 extr. ex* A.

† IN NOMINE SANCTĘ ET INDIVIDUĘ TRINITATIS. Rogerius divina favente clementia dux ducis Roberti filius. Nos ab omnium conditore et gubernatore dignas credimus mercedes accepturi, si sanctis ac venerabilibus locis curam inpenderimus et quod iuste ab eorum cultoribus postulati fuerimus libenti amore preberimus.[a]) Idcirco pro amore omnipotentis Dei et pro redemptione animę domni Roberti gloriosissimi ducis, genitoris nostri, et pro salute nostra omniumque parentum nostrorum concedimus in monasterio sanctę Trinitatis de Cava Salernitana, quod constructum est in loco Mitilliani, ubi nunc domnus Petrus venerabilis abbas preest, ecclesiam sancti Johannis que foris civitate Barisana constructa est. Ea ratione ut predicta ęcclesia cum olibetis et cum omnibus suis pertinentiis, sicut nobis pertinet, semper sit in potestate prephati monasterii et iamdicti abbatis successorumque eius et pro parte ipsius monasterii liceat eis inde facere quod voluerint, et neque a nobis a nostrisque heredibus neque a nostris iudicibus comitibus catepanis turmarchis vicecomitibus neque a quibuscumque auctoribus nostrę rei publicę quolibet tempore habeant inde aliquam contrarietatem; sed sicut supradictum est securiter et firmiter, ut nobis pertinet, predictam ecclesiam cum olivetis et omnibus suis pertinentiis habeant et possideant et faciant quod voluerint. Quod si quis forte temerario ausu huius nostrę concessionis violator extiterit, sciat se compositurum auri purissimi libras quinquaginta, medietatem camerę nostrę et medietatem predicto monasterio eiusque rectoribus; et semper hęc concessio firma et inconcussa permaneat. Anno ab incarnatione Domini millesimo octogesimo sexto, ducatus autem nostri primo;

---

a) be von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen A.